



**Abfallwirtschaftsverband
Schladming**

**Regionaler
Abfallwirtschaftsplan**

gemäß §15 StAWG 2004

Inhaltsverzeichnis

A. Verordnungstext	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Verbandsorganisation	7
§ 3 Ziele und Strategien	8
§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen	9
§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen	9
§ 6 Behandlung von Siedlungsabfällen	10
§ 7 Kostenaufteilung	10
§ 8 Kundmachung - Inkrafttreten	11
B. Erläuterungsbericht	12
1 zu § 1 „Geltungsbereich“	12
2 zu § 2 „Verbandsorganisation“	13
2.1 Verbandsorgane	13
2.1.1 Verbandsversammlung	13
2.1.2 Verbandsvorstand	14
2.1.3 Prüfungsausschuss	14
2.2 Verbandsgeschäftsführung	15
3 zu § 3 „Ziele und Strategien“	15
3.1 Ziele und Strategien	15
3.2 Kennzahlen	17
3.3 Abfallvermeidung	23
3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung	23
3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes	25

3.4	Umweltmanagementsystem	25
4	zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“	26
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	29
4.1.1	Abfallanalyse	31
4.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	33
4.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	34
4.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	35
4.4.1	Altglas	35
4.4.2	Altpapier	36
4.4.3	Altmetalle	37
4.4.4	Textilien	38
4.4.5	Altholz	39
4.5	Straßenkehrriecht	39
4.6	Baurestmassen	40
4.7	Sonstige Abfälle	40
5	zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“	41
5.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	41
5.1.1	Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht	42
5.1.2	Exkurs: Eigentumsübergang	44
5.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	45
5.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	45
5.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	46
5.4.1	Altglas	48
5.4.2	Altpapier	48
5.4.3	Altmetalle	48
5.4.4	Textilien	49
5.4.5	Altholz	49
5.5	Straßenkehrriecht	49
5.6	Baurestmassen	49
6	zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“	50
6.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):	50
6.1.1	Sortierung, Splitting und mechanisch-biologische Abfallbehandlung	50

6.1.2	Thermische Abfallbehandlung	52
6.1.3	Massenabfalldeponie	52
6.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	52
6.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	53
6.3.1	Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)	53
6.3.2	Anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)	53
6.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	53
6.5	Straßenkehrsicht	53
6.6	Baurestmassen	53
7	zu § 7 „Kostenaufteilung“	54
8	zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“	54
9	Bundesrechtlich normierte Abfälle	56
9.1	Verpackungsabfälle	56
9.1.1	Altglas – Verpackungen	56
9.1.2	Altpapier – Verpackungen	57
9.1.3	Altmetalle – Verpackungen	58
9.1.4	Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz	59
9.2	Problemstoffe	60
9.3	Altspeiseöle und -fette	62
9.4	Elektro- und Elektronikaltgeräte	63
10	Anhang (Satzungen)	64
	Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes	12
Tabelle 2:	Mitglieder der Verbandsversammlung – Stand 25.04.2008	14
Tabelle 3:	Vorstandsmitglieder – Stand: 25.04.2008	14
Tabelle 4:	Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 25.04.2008.....	15
Tabelle 5:	Kennzahlen	23
Tabelle 6:	Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle	41
Tabelle 7:	Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle	46
Tabelle 8:	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen	27
Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004	28
Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen	29
Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark	31
Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle im AWV Schladming	32
Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz	33
Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle	34
Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas	35
Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier ...	36
Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen	37
Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Textilien	38
Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsalzglas	57
Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungen aus Papier und Pappe	58
Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsalzmetallen	59
Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen ...	60
Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen	61
Abbildung 18: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten	62

A. Verordnungstext

Gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 wird der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 27.10.2008 der Steiermärkischen Landesregierung am 30.10.2008 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming umfasst alle Gemeinden der politischen Expositur sowie die Gemeinde Niederöblarn des politischen Bezirkes Liezen mit insgesamt 22.379 Einwohnern und Einwohnerinnen (Volkszählung 2001) und 7.942 Haushalten (Volkszählung 2001).
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben diese Verordnung und die Beschlüsse des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming zu berücksichtigen.
- (3) Der Erläuterungsbericht zum regionalen Abfallwirtschaftsplan einschließlich der Anhänge bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der regionale Abfallwirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 2 StAWG 2004 im Jahre 2013 zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

§ 2

Verbandsorganisation

- (1) Der Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist in der Stadtgemeinde Schladming. Verbandsorgane sind gemäß § 17 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997), LGBl. Nr. 53/2002 die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann sowie der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. eine Kassierin/ein Kassier bestellt.
- (2) Der von der Verbandsversammlung gewählte Prüfungsausschuss umfasst sechs Mitglieder.

- (3) Zur Unterstützung des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau als Leiter/Leiterin der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming wird eine Verbandsgeschäftsführerin/ein Verbandsgeschäftsführer bestellt.
- (4) Die Führung der Verbandsgeschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming hat gemäß der im Anhang zum regionalen Abfallwirtschaftsplan beigefügten Satzung zu erfolgen.

§ 3

Ziele und Strategien

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 StAWG 2004 wird vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 (Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 24 Nr. 197/2005) eine weitere Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft angestrebt.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte einschließlich eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems und bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Abfuhr von Siedlungsabfällen als auch bei der Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte (Gemeindekooperationen) wie z.B. den gemeinsamen Ausbau und Betrieb von Altstoffsammelzentren, Aus- und Weiterbildung beim Betriebspersonal von Altstoffsammelzentren, als auch im Bereich des ökologischen Beschaffungswesens.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um einen guten Kenntnisstand über die im Zusammenhang mit dem Siedlungsabfallaufkommen relevanten regionalen Güter- und Stoffflüsse zu erlangen, wobei auch die durch den Transport und die Abfallbehandlung resultierenden Emissionen zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming unterstützt Maßnahmen zur Abfallvermeidung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der getrennten Sammlung verwertbarer Siedlungsabfälle und bedient sich dazu entsprechend ausgebildeter Umwelt- und Abfallberater/innen. Vom Abfallwirtschaftsverband Schladming wird für die nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung eine geeignete Person eingesetzt.

§ 4

Aufkommen von Siedlungsabfällen

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming ermittelt jährlich das Aufkommen von Siedlungsabfällen unterteilt in:

- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)
- sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
- biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)
- stofflich verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)
- auf öffentlichen Straßen, Plätzen anfallende Siedlungsabfälle (Straßenkehrsicht)

Diese Daten werden bis spätestens 10. April jeden Jahres an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt.

(2) Die Mitgliedsgemeinden haben an der jährlich durchzuführenden Erhebung des Siedlungsabfallaufkommens mitzuwirken und die dazu erforderlichen Daten dem Abfallwirtschaftsverband Schladming zeitgerecht zu übermitteln.

§ 5

Sammlung von Siedlungsabfällen

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming ermittelt jährlich gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema die Fakten und Rahmenbedingungen über die Sammlung von Siedlungsabfällen.

(2) Die Siedlungsabfälle müssen in einer jeweils für die nachfolgende Behandlung geeigneten Weise gemäß den im Erläuterungsbericht dargelegten Schema bereitgestellt und den Einrichtungen der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben werden.

(3) Wieder verwendbare oder verwertbare sperrige Siedlungsabfälle sind gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema getrennt zu sammeln.

(4) Im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming wird die getrennte Erfassung von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Altstoffen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema durchgeführt.

§ 6

Behandlung von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Schladming führt die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 selbst durch.
- a. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) (ausgenommen Verpackungsabfälle) wird vom Abfallwirtschaftsverband Schladming selbst gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - b. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) wird vom Abfallwirtschaftsverband Schladming selbst gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - c. Die Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - d. Die Behandlung von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht), wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - e. Die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) wird vom Abfallwirtschaftsverband Schladming selbst gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.

§ 7

Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand einschließlich der Umwelt- und Abfallberatung und der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming sind gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Aufteilungsschlüssel den verbandsangehörigen Gemeinden zuzuordnen und vorzuschreiben.
- (2) Die Kosten für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) von Siedlungsabfällen dem Abfallwirtschaftsverband Schladming bzw. von dem vom Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen auf der Grundlage der gewogenen Mengen vorzuschreiben. Erlöse reduzieren die anteiligen Betriebskosten der Mitgliedsgemeinden.

§ 8**Kundmachung - Inkrafttreten**

- (1) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

- (2) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming wird im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/Schladming>) im vollen Umfang (Verordnungstext einschließlich Erläuterungsbericht und Anhänge) veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufgelegt.

B. Erläuterungsbericht

Gemäß § 15 StAWG 2004 haben die Abfallwirtschaftsverbände die Pflicht zur Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne. Darin sind alle organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen anzuführen, die für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft erforderlich sind.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 angeführt. Weiters wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen vergaberechtlichen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

1 zu § 1 „Geltungsbereich“

Der Entsorgungsbereich (Einzugsbereich) des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Gemeinde	GKZ	Politischer Bezirk	EW (VZ 2001)	Haushalte (VZ 2001)
Aich-Assach	61202	Exp. Gröbming	816	256
Gössenberg	61212	Exp. Gröbming	294	66
Gröbming	61213	Exp. Gröbming	2.499	949
Großsölk	61214	Exp. Gröbming	525	185
Haus im Ennstal	61217	Exp. Gröbming	2.527	804
Kleinsölk	61220	Exp. Gröbming	604	193
Michaelerberg	61224	Exp. Gröbming	523	181
Mitterberg	61225	Exp. Gröbming	1.045	341
Niederöblarn	61227	Liezen	558	181
Öblarn	61228	Exp. Gröbming	1.488	571
Pichl-Preunegg	61232	Exp. Gröbming	891	273
Pruggern	61234	Exp. Gröbming	656	224
Ramsau am Dachstein	61236	Exp. Gröbming	2.701	857
Rohrmoos-Untertal	61237	Exp. Gröbming	1.404	493
St. Martin am Grimming	61240	Exp. Gröbming	761	271
St. Nikolai im Sölkta	61241	Exp. Gröbming	517	160
Schladming	61242	Exp. Gröbming	4.570	1.937

Tabelle 1: Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes

2 zu § 2 „Verbandsorganisation“

Die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes befindet sich in der Abfallverwertungsanlage Aich unter folgender Adresse:

Anschrift: Abfallverwertungsanlage Aich
8967 Haus im Ennstal, Aich 153

Telefon: 03686 5119

Fax: 03686 5119 2

Email: awv.Schladming@abfallwirtschaft.steiermark.at

Web : www.abfallwirtschaft.steiermark.at/Schladming

2.1 Verbandsorgane

2.1.1 Verbandsversammlung

Gemäß § 13 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997) setzt sich die Verbandsversammlung folgendermaßen zusammen:

Gemeinde	Vertreter mit beschließender Stimme	Vertreter mit beratender Stimme
	Nachname, Vorname, Titel	Nachname, Vorname, Titel
Aich-Assach	Danklmaier Franz Bgm.	
Gössenberg	Reinbacher Helmut Bgm.	
Gröbming	Steiner Wolfram DI GR	
Gröbming	Pilz Martin GR	
Haus im Ennstal	Resch Johann Bgm.	
Haus im Ennstal	Tritscher Robert GR	
Haus im Ennstal		Wieser Engelbert Anrainersprecher
Kleinsölk	Stücklschweiger Georg Bgm.	
Michaelerberg	Trinker Albert Bgm.	
Mitterberg	Planitzer Raimund Vzbgm.	
Niederöblarn	Zeiler Johannes Bgm.	
Öblarn	Zach Franz Bgm.	
Pichl-Preunegg	Spielbichler Johann Bgm.	
Pruggern	Huber Hannes Bgm.	
Ramsau am Dachstein	Schrempf Helmut Bgm.	

Ramsau am Dachstein	Kraml Gottfried GR	
Rohrmoos-Untertal	Pilz Peter Bgm.	
St. Martin am Grimming	Danklmaier Manfred Bgm.	
St. Nikolai im Sölkatal	Lengdorfer Hermann Bgm.	
Schladming	Winter Jürgen Bgm.	
Schladming	Streicher Anton Ing. Vzbgm.	

Tabelle 2: Mitglieder der Verbandsversammlung – Stand 25.04.2008

2.1.2 Verbandsvorstand

Gemäß § 18 GVOG 1997 setzt sich der Verbandsvorstand wie folgt zusammen:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Verbandsobmann	Streicher	Anton	Vzbgm. Ing.	ÖVP	Schladming
Obmannstellvertreter	Lengdorfer	Hermann	Bgm.	ÖVP	St. Nikolai im Sölkatal
Verbandskassier	Zach	Franz	Bgm.	ÖVP	Öblarn
Vorstandsmitglied	Danklmaier	Franz	Bgm.	ÖVP	Aich-Assach
Vorstandsmitglied	Pilz	Martin	GR	SPÖ	Gröbming
Vorstandsmitglied	Resch	Johann	Bgm.	ÖVP	Haus im Ennstal
Vorstandsmitglied	Schrempf	Helmut	Bgm.	ÖVP	Ramsau am Dachstein

Tabelle 3: Vorstandsmitglieder – Stand: 25.04.2008

Der Verbandsobmann hat gemäß § 17 GVOG 1997 ebenfalls den Status eines Verbandsorgans. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes als deren Vorstand.

Gemäß § 19 Abs. 3 GVOG 1997 kann die Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterinnen wählen.

2.1.3 Prüfungsausschuss

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt die Ver-

bandsversammlung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in folgender Tabelle angeführt:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Obmann	Pilz	Peter	Bgm.	NBL	Rohrmoos-Untertal
Stellvertreter	Kraml	Gottfried	GR	FPÖ	Ramsau am Dachstein
Schriftführer	Tritscher	Robert	GR	SPÖ	Haus im Ennstal
	Huber	Hannes	Bgm.	ÖVP	Pruggern
	Steiner	Wolfram	DI GR	ÖVP	Gröbming
	Holzinger	Albert	Bgm.	ÖVP	Großsölk

Tabelle 4: Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 25.04.2008

2.2 Verbandsgeschäftsführung

Zur Unterstützung des Verbandsobmannes wurde als Leiter der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming

Herr Ing. Johann Hinterschweiger

zum Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming bestellt.

Die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers sind in den Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming (siehe Anhang) näher ausgeführt.

3 zu § 3 „Ziele und Strategien“

Als übergeordnete Ziele und Strategien für eine nachhaltige Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung sind jene Ansätze, Strategien und Ziele des Landes-Abfallwirtschaftsplanes Steiermark 2005 anzusehen, die in diesem in den Kapiteln 5 und 6 detailliert beschrieben werden.

3.1 Ziele und Strategien

Der Abfallwirtschaftsverband Schladming versucht unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze gemäß § 1 StAWG 2004 in Übereinstimmung mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 dargestellten abfallwirtschaftlichen Visionen bis zum Jahr 2015 folgende Zielzustände zu erreichen:

1. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat umfassende Kenntnisse über die im Siedlungsabfallaufkommen enthaltenen Wertstoffe, Schadstoffe und Energieinhalte.
2. Durch stoffstromspezifische Behandlungswege werden Abfälle entsprechend ihren Qualitäten den am besten entsprechenden Anlagen zugeführt, sodass die aus der Behandlung verbleibenden Rückstände nach Möglichkeit wieder-

- um einer Verwertung, und sofern dies nicht möglich ist, einer nachsorgefreien „Beseitigung“ zugeführt werden.
3. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming kennt die einzelnen Behandlungspfade bis zur „letzten Senke“ für die im Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle.
 4. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming und die Mitgliedsgemeinden haben Kenntnisse über die zu erbringenden Transportaufwendungen bei der Sammlung, der Abfuhr in den Gemeinden und den überregionalen Transporten zu Behandlungsanlagen, einschließlich der damit verbundenen Emissionen treibhauswirksamer Gase.
 5. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat Kenntnisse über die aus der Abfallbehandlung seiner Siedlungsabfälle resultierenden Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen.
 6. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming kann für die von ihm in Anspruch genommenen Abfallbehandlungspfade spätestens bis zum Jahr 2012 gemäß den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine Bilanzierung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Abfalltransport / Abfallbehandlung gegenüber dem Basisjahr 1990 vorlegen.
 7. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat Kenntnisse über das Ausmaß, in dem die heizwertreichen Teilfraktionen aus dem Siedlungsabfall einer thermischen Verwertung zugeführt werden.
 8. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat Kenntnisse, in welchem Ausmaß die im Siedlungsabfall enthaltenen Altstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Recyclingrate).
 9. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming informiert sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch die Öffentlichkeit (Haushalte) über die Erfordernisse der getrennten Erfassung von Abfällen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Recycling- bzw. Verwertungsquote führen und einen Beitrag zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen leisten.
 10. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat Kenntnisse über den jährlichen Verbrauch an Deponievolumen (Massenabfalldeponie und Reststoffdeponie), der sich aus der Behandlung seiner Siedlungsabfälle ableitet.
 11. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat Kenntnisse über die Erfordernisse zur Nachsorge der in seinem Verbandsbereich liegenden und von ihm betriebenen Deponien und kann den technischen und finanziellen Aufwand für die folgende Dekade gut abschätzen.
 12. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat einen guten Überblick über landwirtschaftliche Nutzflächen in seinem Verbandsbereich, wo Biomüllkomposte und eventuell auch Klärschlämme einer Verwertung zugeführt werden. Der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen (z.B. Stickstoff, Phosphor) und Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) kann bilanziert werden.
 13. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat einen guten Überblick über die Kosten bzw. Erlöse bei der Behandlung von Siedlungsabfällen bzw. bei der Verwertung bestimmter Altstoffe bzw. Siedlungsabfälle und gibt diese Informationen regelmäßig an die Mitgliedsgemeinden weiter.

14. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming ermittelt in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände die Kosten für einzelne abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in seinem Verbandsbereich und beteiligt sich landesweit an einschlägigen „benchmarking“ – Projekten.
15. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming selbst, als auch die mit dem AWV Schladming kooperierenden Entsorgungspartner (private Entsorgungsunternehmen) verfügen über ein einschlägiges Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Entsorgungsfachbetrieb, EMAS, ISO 9001, ISO 14001 oder spezifisch adaptierte QS-Systeme).
16. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte und bei der Erarbeitung und Pflege eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem bildet die Grundlage für abfallwirtschaftliche Entscheidungen auf Gemeinde- und Verbandsebene (z.B. fachliche Grundlage für Bescheiderlassung gem. § 6 Abs. 3 StAWG 2004) und liefert Daten für die Fortführung des Projektes „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“.
17. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen.
18. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming unterstützt im Verbandsbereich Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Organisation abfallarmer Veranstaltungen nach den Grundsätzen von „Gscheit Feiern“, Vernetzung von Betrieben und Einrichtungen, die Reparaturdienstleistungen anbieten u.ä.).
19. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming setzt in seiner Öffentlichkeitsarbeit das Internet als effizientes und aktuelles Kommunikationsinstrument ein. Ein abfallwirtschaftlicher Jahresbericht wird der Öffentlichkeit als Download bis zum 15. April des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
20. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming hat sich zur Anlaufstelle der Öffentlichkeit für Fragen zur nachhaltigen Entwicklung in der Region (regionales Kompetenzzentrum) entwickelt.

3.2 Kennzahlen

Ein wichtiges Kriterium zur laufenden Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Wirkung von getroffenen Maßnahmen in Richtung Zielerreichung für eine nachhaltige Stofffluss- und Abfallwirtschaft stellt zweifellos das Instrumentarium fachspezifischer Kennzahlen dar. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im weitesten Sinne überprüft und gegebenenfalls gelenkt werden. Ebenso ist es mit Hilfe geeigneter Kennzahlen möglich, verschiedene Handlungsalternativen gegenüberzustellen und einer Bewertung bzw. Reihung nach ökologischen und ökonomischen Parametern zu unterziehen.

Die Generierung bzw. Verwendung derartiger Kennzahlen ist ein effizientes Mittel, um den Grad der Zielerreichung der festgelegten Ziele, Visionen und Strategien beurteilen zu können. Ebenso kann jederzeit festgestellt werden, wo sich die Akteure/Akteurinnen auf dem Weg der festgelegten Strategie gerade befinden.

Die Beurteilung bzw. Wertung bestimmter Behandlungsverfahren wird durch die Ermittlung und den Vergleich der verfahrensspezifischen Kennzahlen unterstützt und dient somit als Werkzeug zur Beurteilung von unterschiedlichen Behandlungsverfahren bzw. -anlagen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kostenparameter (für Behälter, Sammlung (inkl. Transport) und Behandlung) sowie deren untere und obere Schranken findet sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.5.

Die Systemgrenze für die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist die steiermärkische Abfallwirtschaft bzw. das Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming. Die Berechnung der Kennzahlen kann also für die gesamte steirische Abfallwirtschaft bis hin zu einzelnen Behandlungsanlagen erfolgen. Ebenso werden die Daten der Kennzahlen in das „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“ integriert, wo eine umfassende Darstellung der steirischen Abfallwirtschaft durchgeführt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Kennzahlen			
Abfallart Wirkungs- bereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	kg/EW.a	Jährliche Abfall- menge pro Ein- wohner und Jahr: 298,35 (2007)	Diese Kennzahl spiegelt neben den demografi- schen Gegebenheiten (im städtischen Bereich ist das spezifische Abfallaufkommen in der Regel (i.d.R.) höher als in ländlichen Gebieten) auch die Wirkungsweise der getrennten Sammlung von Altstoffen wieder.
Sammelsystem Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	l/EW	Abfallbehältervolu- men pro Einwohner für jede Abfallart Restmüll: 50,85 Biomüll: 6,58 Altpapier: 19,17	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Ausprägung des Sammelsystems.
	l/EW.a	Abfallbehältervolu- men pro Einwohner und Jahr Restmüll: 2.644,1 Biomüll: 131,64 Altpapier: 668,39	Diese Kennzahl beschreibt die Dienstleistung „Sammlung“ und gibt an, welches Behältervolu- men jährlich pro Einwohner/Einwohnerin gesam- melt wird.
	kg/l	Gesammelte Men- ge bezogen auf das Abfallbehältervolu- men Restmüll: 0,11 Biomüll: 17,16 Altpapier: 10,63	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Effizienz der Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter. Bezugs- zeitraum ist i.d.R. ein Jahr.
Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	% verwertete Altstoffe bezogen auf die gesam- melte Menge an Altstoffen und gemisch- ten Sied- lungsabfällen	Recyclingquote: 22% Verwertungsquote: 38,4%	Die Recycling- bzw. Verwertungsquote wird aus den stofflich bzw. thermisch verwerteten Altstoffen bezogen auf die gesamte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen berechnet. Die Berechnung dieser Kennzahlen dient zur Ein- schätzung bzw. Beurteilung der Effizienz der regi- onalen Abfallwirtschaft. Sie dient auch der Erken- nung eventuell noch vorhandener Optimierungs- potenziale.
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	kg/EW.a	Getrennt gesam- melte biogene Siedlungsabfälle pro angeschlosse- nem/r Einwoh- ner/Einwohnerin und Jahr: 142,97	Diese Kennzahl ermöglicht u.a. den Vergleich der regionalen Sammelsituation mit anderen Regio- nen in der Steiermark oder anderen Bundeslän- dern
Biogene Sied- lungsabfälle	% Anzahl der an die ge-	Anschlussgrad Biomüll: 79%	Der Anschlussgrad lässt Rückschlüsse auf die regionale Sammelsituation der biogenen Sied- lungsabfälle zu. Werden Mengen der getrennten

Sammlung	trennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle angeschlossenen Haushalte bezogen auf die Gesamtanzahl an Haushalten		Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu gesamten Abfallmengen in Bezug gesetzt, so muss auch immer der jeweilige Anschlussgrad berücksichtigt werden.
Biogene Siedlungsabfälle Behandlung	kg/EW.a	Menge einer bestimmten Kompostqualität pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr Kompost B: 44,3	Diese Kennzahlen ermöglichen – vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet – die Beurteilung der Situation der Behandlung biogener Siedlungsabfälle hinsichtlich qualitativer Aspekte.
	kg / t	Menge einer bestimmten Kompostqualität bezogen auf die gesamte getrennt gesammelte Menge an biogenen Siedlungsabfällen Kompost B: 392,5	
Reststoffe Gemischte Siedlungsabfälle	kg / t	Menge an Reststoffen pro Tonne gemischter Siedlungsabfall Deponie: 417,4	Sämtliche aus der Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle anfallenden Reststoffe werden berücksichtigt. Ein Vergleich mit bekannten Werten aus der Literatur ermöglicht die Einordnung der durchgeführten Behandlung.
Abfallberater	EW/Abfallberater	22.379 Einwohner pro Abfallberater	Die Anzahl der Einwohner, die von einem Abfallberater betreut werden, ist ein guter Vergleichsmaßstab zu anderen Abfallwirtschaftsverbänden.
Ökologische Kennzahlen			
Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammlung und Abfuhr	l/t	Dieserverbrauch pro Tonne Abfall einer Abfallart	Die Ermittlung dieser Kennzahlen dient zur Beurteilung bzw. zum Vergleich der ökologischen Auswirkungen der Sammlung und des Transportes von Abfällen. Durch Kenntnis der verwendeten Sammelfahrzeuge können neben dem Dieserverbrauch die mengenspezifischen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) ermittelt werden. Durch die verpflichtende Angabe der geplanten bzw. tat-
	g/t km	CO ₂ -Emissionen pro Tonnenkilometer	

	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall	sächlichen Sammel- bzw. Transportentfernungen können mit diesen Daten die spezifischen Schadstoffemissionen berechnet werden. Die Berechnung der durch Sammlung und Transport von Abfällen verursachten Kohlendioxidemissionen lässt bei Ausschreibungen eine eindeutige Reihung von Angeboten hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der ökologischen Beurteilung unterschiedlicher Anbieter von Sammel- und Transportleistungen.
Treibhausgasemissionen ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl kennzeichnet die Situation treibhausgasrelevanter Emissionen der Abfallwirtschaft im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll (also mit Berücksichtigung der aus Deponien austretenden Emissionen, die durch die Abfalldeponierung der Vergangenheit verursacht wird). Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Treibhausgasemissionen mit Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Wird aus den behandelten Abfällen beispielsweise Energie in Form von elektrischem Strom oder Wärme gewonnen, so ersetzt diese Energie jene, die sonst mit anderen Prozessen wie beispielsweise kalorischen Kraftwerken erzeugt werden müsste. Diese Energie und damit einhergehend auch die resultierende Emissionsgutschrift muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung gegen gerechnet werden. Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Spezifische Treibhausgasemissionen	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall einer Abfallart	Mit Hilfe dieser Kennzahl kann die Wirksamkeit der gesamten regionalen Abfallwirtschaft hinsichtlich Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls, d.h. die Verringerung treibhausrelevanter Emissionen, beurteilt werden.
Energieinhalt Gemischte Siedlungsabfälle, heizwertreiche Abfallfraktion, sonstige thermisch genutzte Abfallfraktionen	kWh/kg	Theoretischer Energieinhalt, Heizwert	Der Energieinhalt gemischter Siedlungsabfälle und der heizwertreichen Fraktionen (Leichtfraktion aus der MBA) gibt das Energiepotenzial der Siedlungsabfälle an. Er kann i.d.R. nur aus den durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallanalysen bzw. mit Werten aus der Literatur berechnet bzw. abgeschätzt werden.
Energienutzung Energienutzung bezogen auf die Abfallmenge	kWh/kg	Zur Erzeugung von elektrischem Strom oder Wärme genutzter Energieinhalt von gemischten Siedlungsabfällen sowie heizwertreichen Abfallfraktionen, bezogen auf die gesamte Menge an Siedlungsabfällen bzw. gemischten Siedlungsabfällen	Die Berechnung erfolgt aus der Menge an Abfällen, die thermisch verwertet werden und zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme (Prozess- oder Fernwärme) dienen. Gemeinsam mit den Energieinhalten der betreffenden Abfallfraktionen (Leichtfraktion/heizwertreiche Fraktion aus der MBA, gemischte Siedlungsabfälle im Fall der Monoverbrennung in einer MVA,) wird der genutzte Energieinhalt berechnet. Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Abfallbehandlung im gesamten regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming. Die Angaben stammen vorzugsweise von den Betreibern der Anlagen, in denen Abfälle thermisch genutzt werden.

Energienutzung Anteil der genutzten Energie der Abfälle	% Anteil am gesamten Energieinhalt der Siedlungsabfälle	Anteil des genutzten Energieinhaltes am gesamten Energieinhalt aller Siedlungsabfälle	Diese Kennzahl gibt einen guten Überblick über das Ausmaß der Energienutzung der Siedlungsabfälle. Vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet lassen sich die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wie Änderungen im Sammelsystem oder anlagentechnische Adaptierungen beobachten und deren Wirkungen auf die Energienutzung der Siedlungsabfälle ableiten.
Verbrauchtes Deponievolumen Massenabfalldeponien, Reststoffdeponien	m ³ /a, m ³ /EW.a, m ³ /t.a	Verbrauchtes Deponievolumen: 1.866 m³/a (2007) 0,08 m³/EW.a (2007; VZ 2001) 30,6 m³/t.a (2007)	Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming wurden bis Ende 2003 durchschnittlich 1.500 t der Siedlungsabfälle deponiert. Dabei wurden im Schnitt ca. 1.500 m ³ /a (lt. Umrechnungstabelle Dachverband) an Deponievolumen verbraucht. Seit Beginn des Jahres 2004 kam es im Abfallwirtschaftsverband Schladming zu keinen nennenswerten Veränderungen, da bereits vor Inkrafttreten der Deponieverordnung 2004 thermische Abfälle nicht deponiert wurden. Somit wurde im AWW Schladming seit 1997 durch die Verwertung von thermischen Abfällen aus dem Restmüll ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung treibhausgasrelevanter Emissionen, vor allem Methan und Kohlendioxid, geleistet.
Feinstaubemissionen Sammlung und Abfuhr	g/km	Feinstaubfracht	Reduktion der Feinstaubemissionen (PM ₁₀ , PM _{2,5} , NO _x) durch Einsatz von modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfuhrfahrzeugen. Berücksichtigung derartiger Fahrzeuge beim Vergabeverfahren.

Ökonomische Kennzahlen

Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammelkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Sammlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart Restmüll: 116,72 (Transportkosten inkludiert; Jahr 2007)	Die spezifischen Sammelkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Sammelleistungen.
Transportkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Transporte pro Tonne Abfall für jede Abfallart	Die spezifischen Transportkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Transport- bzw. Behandlungsleistungen.
Behandlungskosten / Verwertungserlöse alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Behandlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart; erzielte Erlöse pro Tonne Altstoff Gem. Siedlungsabfälle: 163,28	Die spezifischen Behandlungskosten stellen einen wichtigen Parameter bei der Beurteilung bzw. dem Vergleich der Kosten der Abfallbehandlung in verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen bzw. mit verschiedenen Abfallbehandlungstechnologien dar. Die erzielten Erlöse für Altstoffe sind ein wichtiger Parameter für den Vergleich mit den Erlösen, die andere Verbände innerhalb und außerhalb der Steiermark erzielen. Vergleiche der Verwertungserlöse von Altstoffen lassen Ansätze für die Vertragsgestaltung mit Verwertern erkennen und spiegeln die jeweils aktuelle Marktsituati-

			on im Bereich der Sekundärrohstoffe wieder.
--	--	--	---

Tabelle 5: Kennzahlen

3.3 Abfallvermeidung

3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung

Die Aufgabe der Umwelt- und Abfallberatung besteht in der Planung und Durchführung einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie in der Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen.

Die Tätigkeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen umfasst nachfolgende Aufgabenbereiche:

Beratung und Bewusstseinsbildung

- Beraten von Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Unternehmen
- Durchführen von Kompostberatungen
- Abhalten von Vorträgen in Schulen, bei LehrerInnenkonferenzen, in Unternehmen
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer ...)
- Planen und durchführen von Veranstaltungen und Exkursionen
- Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen
- Teilnahme an Gemeinderats- und Umweltausschusssitzungen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Abfuhrordnungen leisten
- Informationsaustausch in und zwischen Gemeinden fördern
- Die Optimierung der Abfallsammlung in der Gemeinde unterstützen
- Hilfestellung bei der Lösung von regionalen Problemen (Umweltverschmutzungen) leisten.

Planungsaufgaben

- Mithilfe bei der Planung von Altstoffsammelzentren
- Planen von Projekten zur Abfalltrennung und -vermeidung
- Mithilfe bei der Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen
- Mithilfe bei der Erstellung der Abfuhrordnung
- Mithilfe bei der Erstellung von Gemeindeabfallwirtschaftskonzepten
- Stellungnahmen zu abfallwirtschaftlichen Regelungen
- Einbringen von Vorschlägen für nachhaltigkeitsrelevante Aktionen und Projekte

Kontrolltätigkeiten

- Kontrolle der Sammlung von Siedlungsabfällen, wenn es von den Gemeinden beauftragt wird oder von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband übertragen wird
- Durchführen und unterstützen von Abfallanalysen

Aus- und Weiterbildung

- Personal von ASZ vor Ort oder zentral schulen
- Schulen von „Multiplikatoren“ (LehrerInnen, KindergärtnerInnen ...)
- Erheben von Grundlagen und Daten
- Aufbereiten von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Seminare und Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen

Verwaltung und Organisation

- Vorbereiten von Vorstands- und Verbandsversammlungen
- Vorbereiten von Regionalversammlungen
- Teilnahme an diversen Versammlungen (z.B. Vorstands- und Verbandsversammlungen, Bürgerversammlungen)
- Durchführen der jährlichen Abfallerhebung (Statistik)
- Mithilfe bei der Erstellung und der jährlichen Aktualisierung des abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems im Verband
- Erstellen von Abfallberichten und Tätigkeitsberichten
- Verwalten von Altstoffsammelplätzen (z.B. mittels EDV)
- Koordination mit Regionalpartner
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Entsorgern, Behörden ...
- Erheben und Vergleichen von Entsorgungspreisen
- Meinungsaustausch mit Anlagenbetreiber fördern
- Betreuen des Abfalltelefons im AWV
- Betreuen und Aktualisieren der verbandseigenen Website im Internet
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.)
- Durchführen einer notwendigen Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.)

3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband Schladming beschäftigt **1** vollzeitbeschäftigten Umwelt- und Abfallberater. Der Umwelt- und Abfallberater ist dem Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming unterstellt.

Hauptsitz der Abfallberatungsstelle:

- Abfallverwertungsanlage Aich
- Telefon: 03686 5119 18
- Fax: 03686 5119 2
- Email: awv.schladming@abfallwirtschaft.steiermark.at

Abfallberater:

- Wolfgang Rüscher
- Telefon: 03686 5119 18
- Email: wolfgang.ruescher@abfallwirtschaft.steiermark.at

3.4 Umweltmanagementsystem

Im Sinne der Strategie 3 und 4 des Landes-Abfallwirtschaftsplans Steiermark – 2005 wird die Einführung von Umweltmanagementsystemen seitens des Landes Steiermark aktiv unterstützt. Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftsverbände in Richtung regionale Kompetenzzentren für vorsorgenden Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung ist zu forcieren.

Umweltmanagementsysteme werden eingerichtet, damit Unternehmen bzw. im Fall des Abfallwirtschaftsverbandes öffentliche Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen ihre Umweltpolitik öffentlich und glaubhaft darstellen und sich damit zu einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung bekennen.

Erforderlich sind hierzu die Einhaltung aller relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, angemessene kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes sowie die Anwendung des Standes der Technik. In einer zu veröffentlichenden Umwelterklärung werden die wesentlichen Daten, Leistungen und Absichten des Abfallwirtschaftsverbandes beschrieben. Nach Validierung der Umwelterklärung von einem externen, unabhängigen Umweltgutachterteam wird die Umwelterklärung bei der zuständigen Stelle (in Österreich das Umweltbundesamt) eingereicht und der Abfallwirtschaftsverband anschließend in das Standortverzeichnis eingetragen.

Der Abfallwirtschaftsverband Schladming (Standort Abfallverwertungsanlage Aich/Bereich Verwaltung und Sortierung) ist seit Juli 2007 nach ISO 14001 zertifiziert. Die Zertifizierung ist jeweils für ein Jahr gültig und wird jedes Jahr von einem externen Auditierungsinstitut (TÜV Süd bis 2009) auditiert.

4 zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“

Im Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme aller in der Gesetzgebung- und Vollziehungskompetenz des Landes liegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle durchgeführt.

Verpackungsabfälle und Abfälle, für die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Sammelverpflichtung der Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände besteht (Problemstoffe, Altspeseöle und -fette, Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden im Kapitel 9 – „Bundesrechtlich normierte Abfälle“ zusammenfassend dargestellt.

Damit ist eine gesamtheitliche Darstellung des Abfallaufkommens im AWV Schladming gewährleistet.

Siedlungsabfälle – Begriffsbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Als Siedlungsabfälle gelten jene nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.d.g.F. müssen aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler Abfallmengen und deren Verbleib bis spätestens 10. April des Folgejahres dem Landeshauptmann melden.

Gesamtabfallaufkommen

Im Abfallwirtschaftsverband Schladming werden jährlich insgesamt ca. 12.500 Tonnen Siedlungsabfälle gesammelt. Die gesamte jährliche Abfallmenge betrug im Jahre 1991 6.750 Tonnen und stieg bis zum Jahre 2007 auf 13.000 Tonnen an.

Die zeitliche Entwicklung des gesamten Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Schladming ist in Abbildung 1 dargestellt.

Entwicklung der kommunalen Gesamtabfallmenge im AWV Schlading

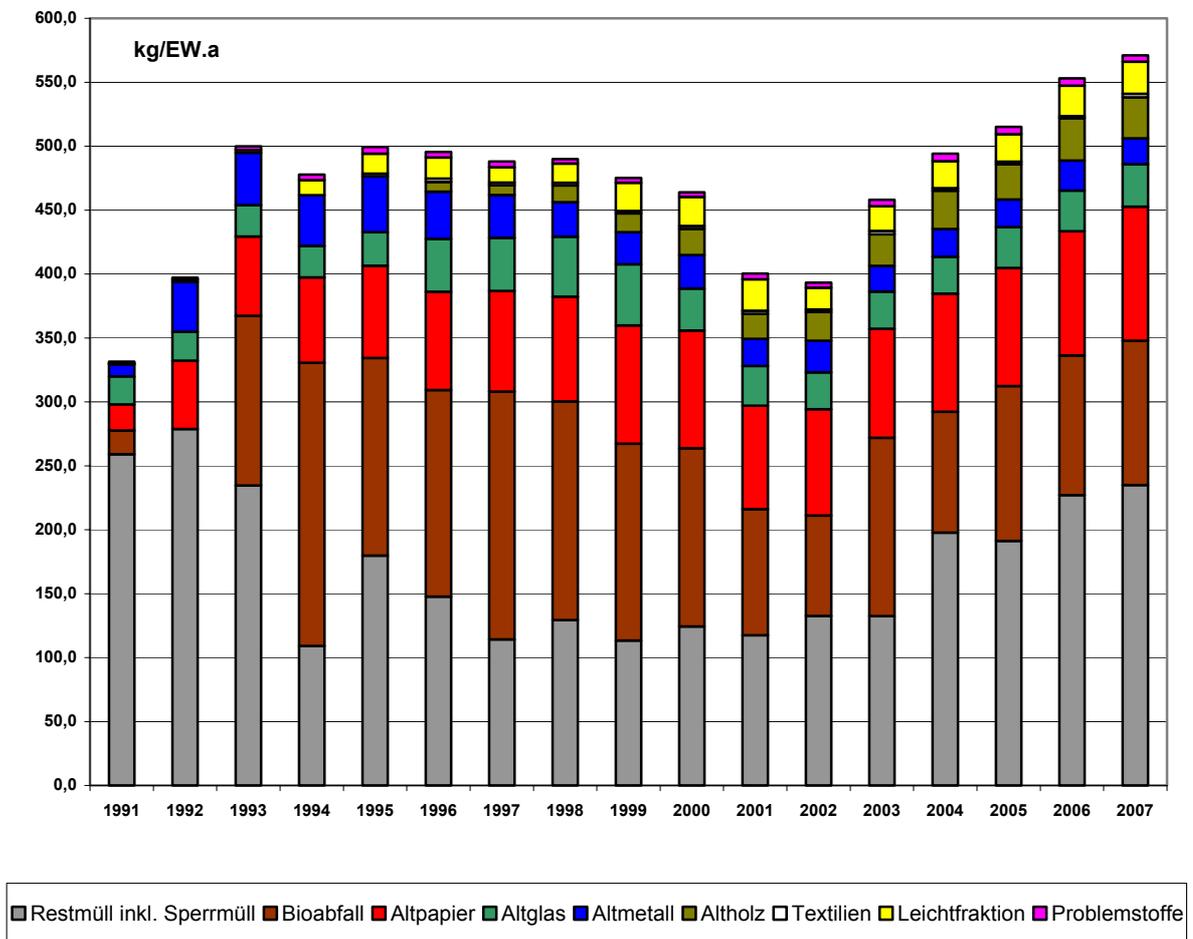


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen

Im Vergleich dazu hat sich das durchschnittliche Abfallaufkommen der Steiermark von 1991 bis 2004, wie in der

Abbildung 2 dargestellt, entwickelt.

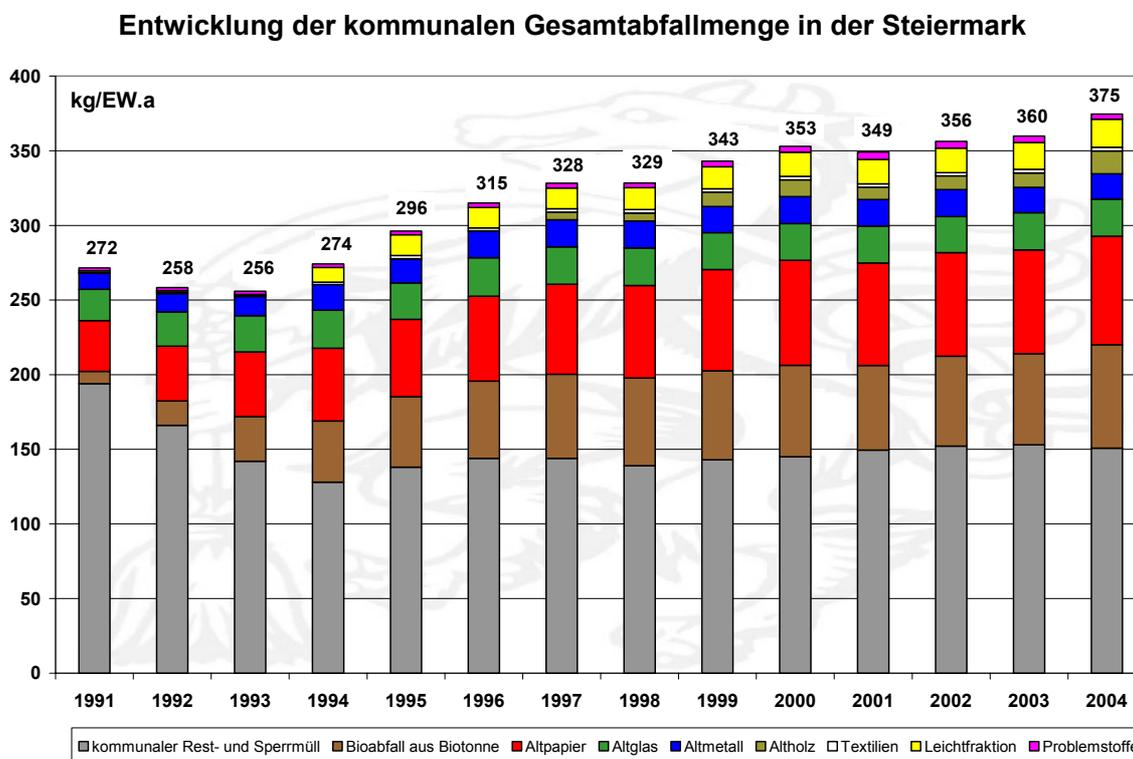


Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004

Die Entwicklung der spezifischen Abfallmengen (kg/EW.a) in der Steiermark von 1991 bis 2003 sind im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 - Kapitel 3 dargestellt.

Jahresaktuelle Daten über das kommunale Abfallaufkommen des AWV Schladming können über das „Abfallwirtschaftliche Informationssystem des Landes Steiermark – AWIS“ im Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Quick Links [Daten und Fakten](#), bis auf die Ebene der Gemeinde abgefragt werden und ermöglichen auf diese Art leicht einen Vergleich der gemeindeeigenen spezifischen abfallwirtschaftlichen Parameter mit denen der anderen Gemeinden in der Steiermark.

4.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Als gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bezeichnet, der nicht den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 bis 4 StAWG 2004 zuzuordnen ist. Gemischte Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Anfallstellen wie Gewerbe- und Industriebetriebe und werden über die öffentliche Abfallabfuhr gesammelt.

Die zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist in Abbildung 3 dargestellt.

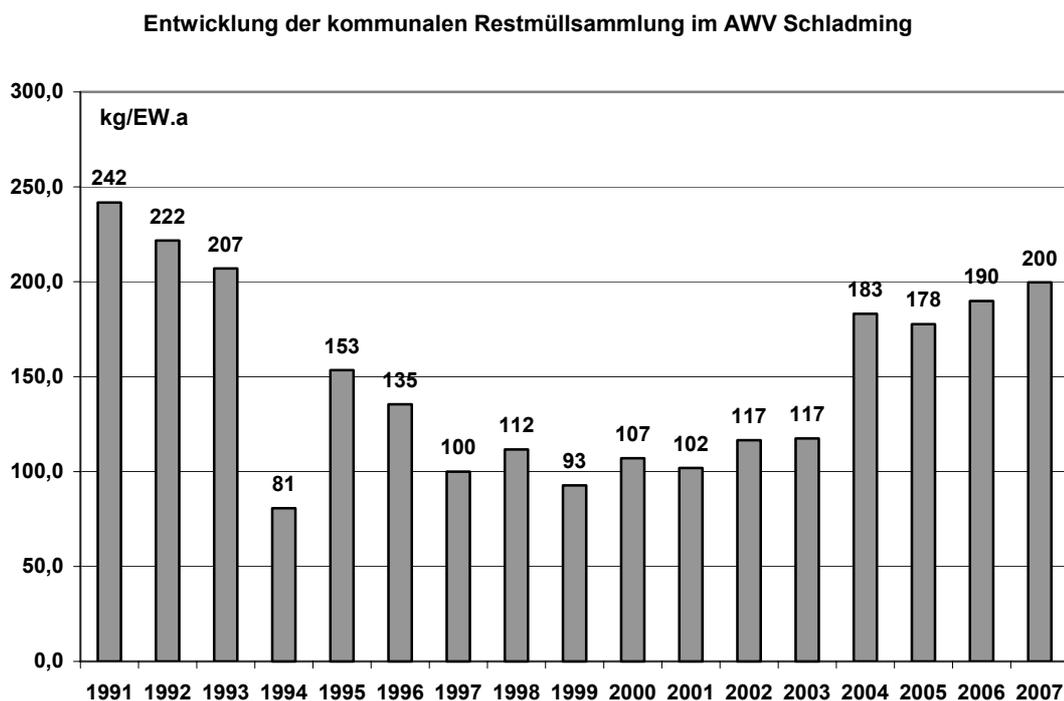


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen

In der gesamten Steiermark konnten die Mengen an gemischten Siedlungsabfällen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Altstoffen (ohne Verpackungen) und biogenen Siedlungsabfällen von 182,8 kg/EW. a im Jahr 1991 auf 123,7 kg/EW. a im Jahr 2006 reduziert werden. Die spezifische Menge an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming beträgt 199,7 kg/EW.a (Stand: 2007) und liegt somit um 38% über dem steirischen Durchschnitt.

Der deutlich höhere Wert an gemischten Siedlungsabfällen pro Einwohner und Jahr ist damit zu erklären, dass im Verbandsgebiet des AWV Schladming als Tourismus-Region mehr als zwei Millionen Gäste-Nächtigungen pro Jahr registriert werden. Eine Angabe in der Statistik in kg pro Einwohnergleichwerten und Jahr wäre also zielführender, um mit anderen Verbänden vergleichbar zu sein.

Durch die Sammlung von biogenen und gemischten Siedlungsabfällen in einer Tonne (Biomix-Tonne) stellte der AWV Schladming in der Steiermark eine Besonderheit dar. Im Jahr 2009 wird die Umstellung des gesamten Verbandsgebietes auf eine ge-

trennte Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle umgesetzt sein. In den Folgejahren wird abzusehen sein, inwieweit sich die getrennte Sammlung auf die Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle auswirken wird.

Gemessen am hohen Anteil an biogenen Materialien im gemischten Siedlungsabfall der Steiermark (37% lt. Analyse 2003) kann festgestellt werden, dass der Anteil an biogenen Materialien in der Biomix-Tonne aufgrund zahlreicher Möglichkeiten der getrennten Sammlung in den Gemeinden des AWV Schladming (hoher Anteil an Eigenkompostierern, Grün- und Strauchschnittcontainer bzw. –sammelplätze) nur unwesentlich höher liegt (unter 40%).

Eine Abschätzung über die zukünftig zu erwartende Mengenentwicklung der gemischten Siedlungsabfälle ist im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 in Kapitel 4.7 enthalten.

4.1.1 Abfallanalyse

Seit 1993 werden im Auftrag der Fachabteilung 19D alle fünf Jahre Analysen der gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt. Mit Hilfe dieser Restmüllanalysen können Einblicke in das Trenn- und Sammelverhalten der lokalen Bevölkerung gewonnen werden.

Diese dienen als Basis für die Beurteilung der Effizienz der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und lassen einerseits beispielsweise die Notwendigkeit für weiterführende Informationsarbeit in bestimmten Teilbereichen erkennen, andererseits liefern sie aber auch wertvolle Informationen betreffend den Ausbau des Sammelsystems.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle in der Steiermark (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 4 dargestellt.

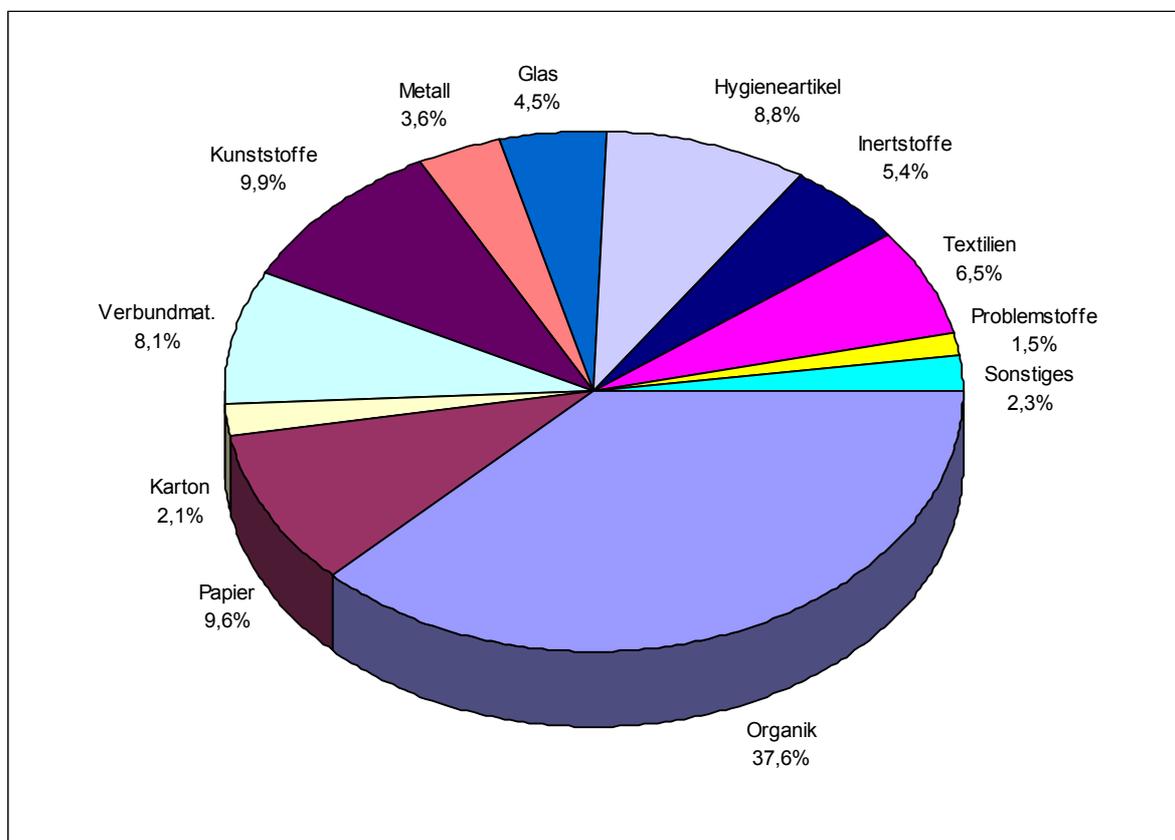


Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark

Die Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle ausgewählter Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming des Jahres 2008 ist in Abbildung 5 dargestellt.

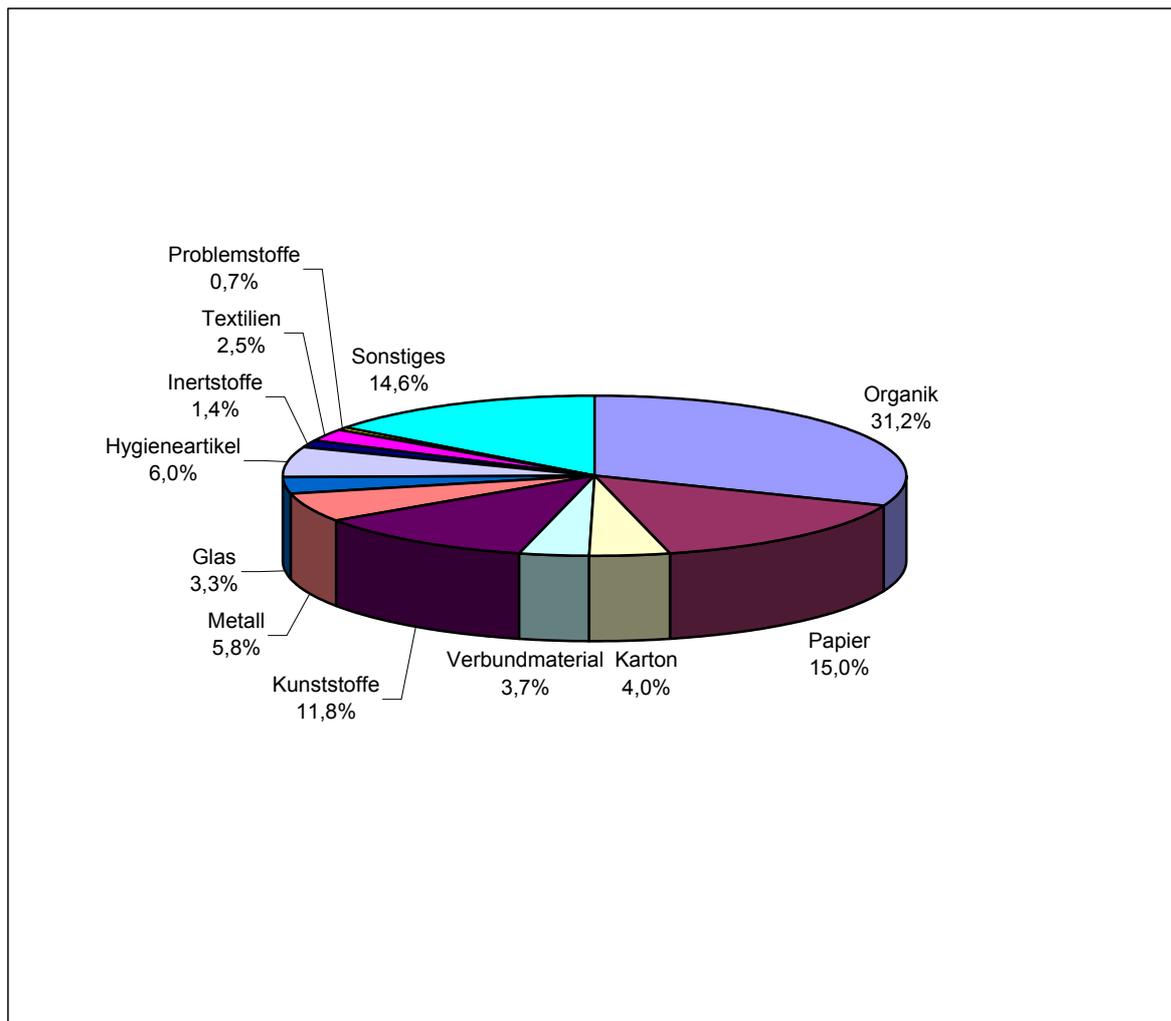


Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle im AWV Schladming

Die Restmüllanalyse (Analyse der Biomix-Tonne) des AWV Schladming beruht auf den Analyse-Ergebnissen der Firma TBU, die im Auftrag der Fachabteilung 19D der Steiermärkischen Landesregierung im Jahr 2008 eine Steiermark weite Restmüllanalyse durchführt. Analysiert wurden zwei Proben zu je 1 m³ aus zwei Gemeinden des Verbandsgebietes.

Die Analyse zeigt deutlich, dass es faktisch keine signifikanten Unterschiede zu den Analysen-Ergebnissen der gesamten Steiermark gibt – trotz getrennter Sammlung biogener Abfälle in der Steiermark.

4.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter passen oder nicht von der Systemabfuhr übernommen werden können.

Nach Angaben im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 wird seit 1995 Altholz getrennt von den sperrigen Siedlungsabfällen erfasst und als Altstoff ausgewiesen. Da in Restösterreich Altholz generell zu den sperrigen Siedlungsabfällen gezählt wird, ist bei Vergleichen mit Mengen aus anderen Bundesländern dieser Umstand besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1991 gesammelten sperrigen Siedlungsabfälle (ab 1995) exklusive Altholz ist in Abbildung 6 dargestellt.

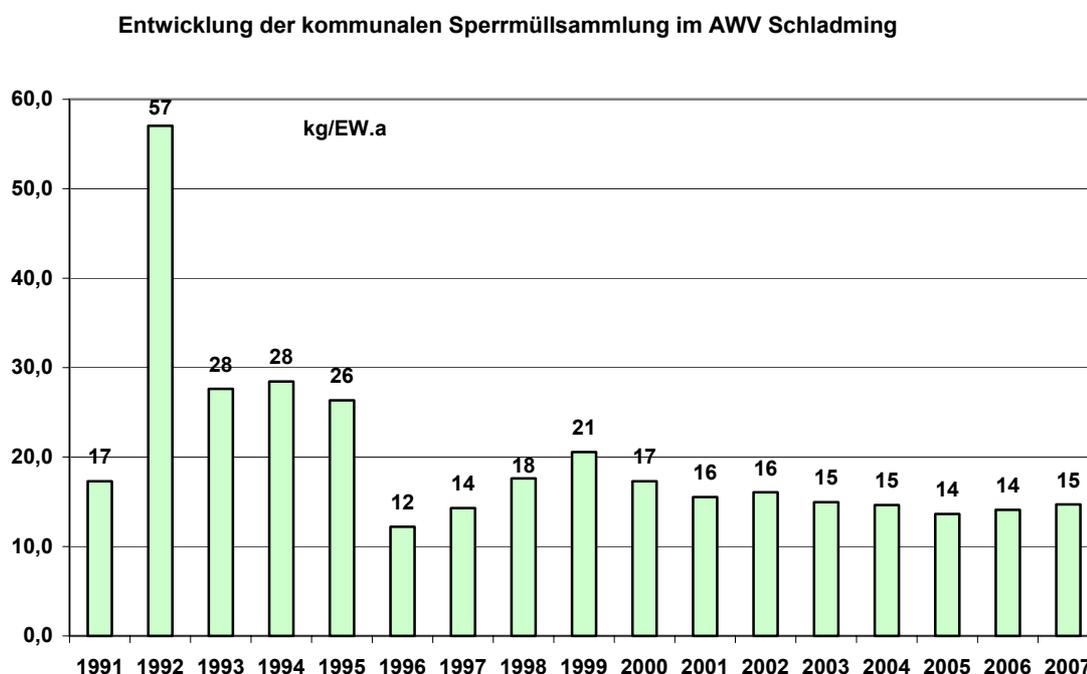


Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz

Der durchschnittliche spezifische Anfall an sperrigen Siedlungsabfällen in der Steiermark lag im Jahr 2006 bei 35,5 kg/EW. a ohne Altholz. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming beträgt das Aufkommen an sperrigen Siedlungsabfällen 14,7 kg/EW. a (Stand: 2007) und liegt damit 58% unter dem steirischen Durchschnitt.

Der Altholz anfall betrug 2006 in der gesamten Steiermark ca. 17,1 kg/EW. a, im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ca. 33,1 kg/EW. a. Damit liegt der Altholz anfall im Abfallwirtschaftsverband Schladming um 48% über dem steirischen Durchschnitt.

4.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Bei den getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG 2004 um kompostierbare Siedlungsabfälle wie Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming gesammelten biogenen Siedlungsabfälle ist in Abbildung 7 dargestellt.

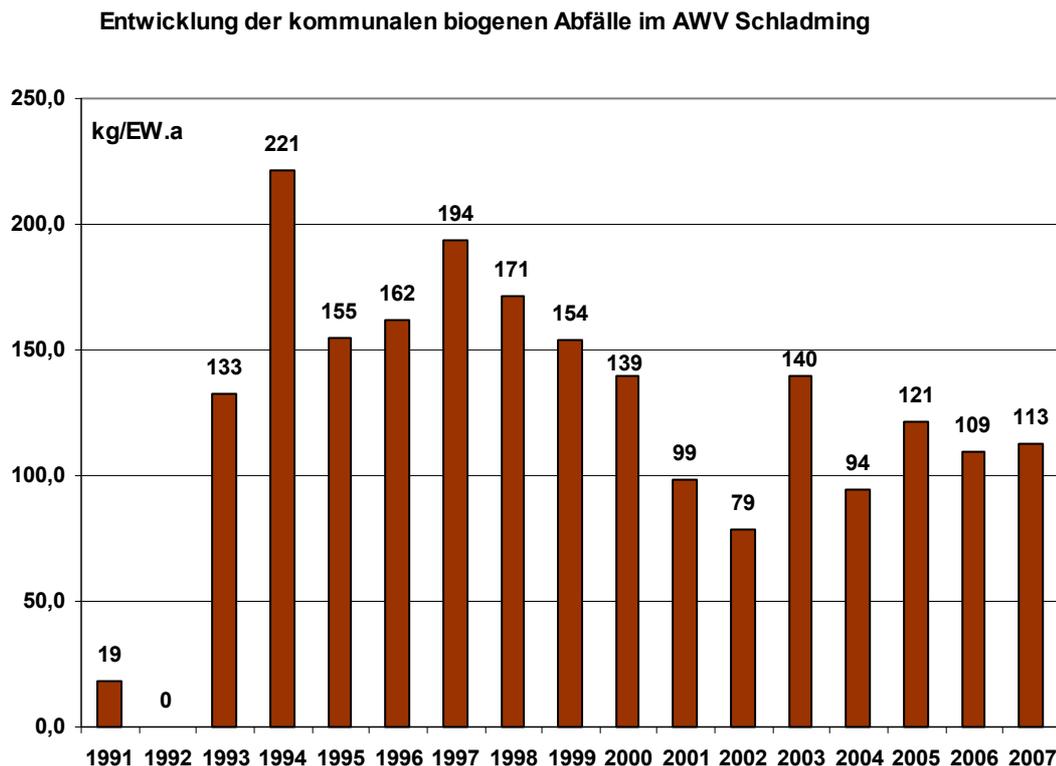


Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle

In Summe betrug die in der Steiermark errechnete Menge an biogenen Abfällen im Jahr 2005 ca. 129 kg/EW. a. Davon wurden 58 kg/EW. a, das sind ca. 45%, von der steirischen Bevölkerung in Einzel- und Gemeinschaftskompostieranlagen selbst kompostiert.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming fallen jährlich ca. 110 kg/EW.a an biogenen Abfällen an, das sind 15% weniger als der steirische Durchschnittswert. Der Eigenkompostierungsanteil wurde nicht berücksichtigt, da eine Abschätzung der Mengen spekulativen Charakter hätte.

4.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

4.4.1 Altglas

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1996 getrennt gesammelten Altglases (Nichtverpackung) ist in Abbildung 8 dargestellt.

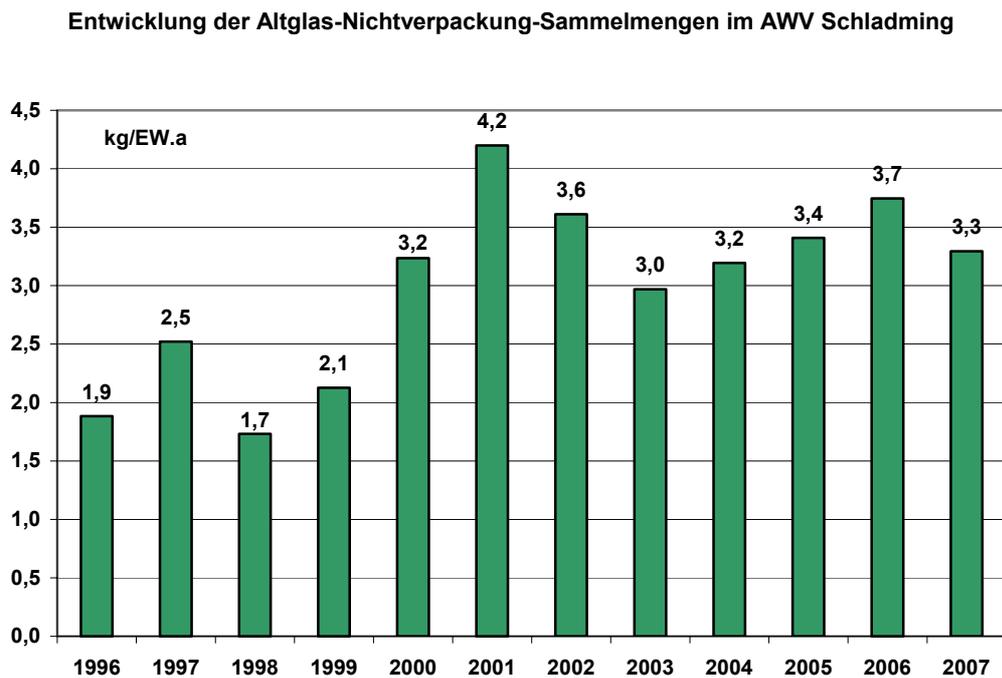


Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas

Der durchschnittliche Nichtverpackungs-Altglasanfall betrug im Jahr 2006 steiermarkweit 0,6 kg/EW. a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 3,3 kg/EW.a um 82% über dem steirischen Durchschnitt.

Die im Gegensatz zu den Steiermark-Werten sehr hohen Sammelmengen sind darin begründet, dass im AWV Schladming nicht nur in den ASZ Flachglas gesammelt wird, sondern auch in der Abfallverwertungsanlage Aich. Das bedeutet die Miteinbeziehung von Gewerbemengen (z. B. aus Tischlereien) in die Statistik.

4.4.2 Altpapier

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1994 getrennt gesammelten Altpapiers (Nichtverpackung) ist in Abbildung 9 dargestellt.

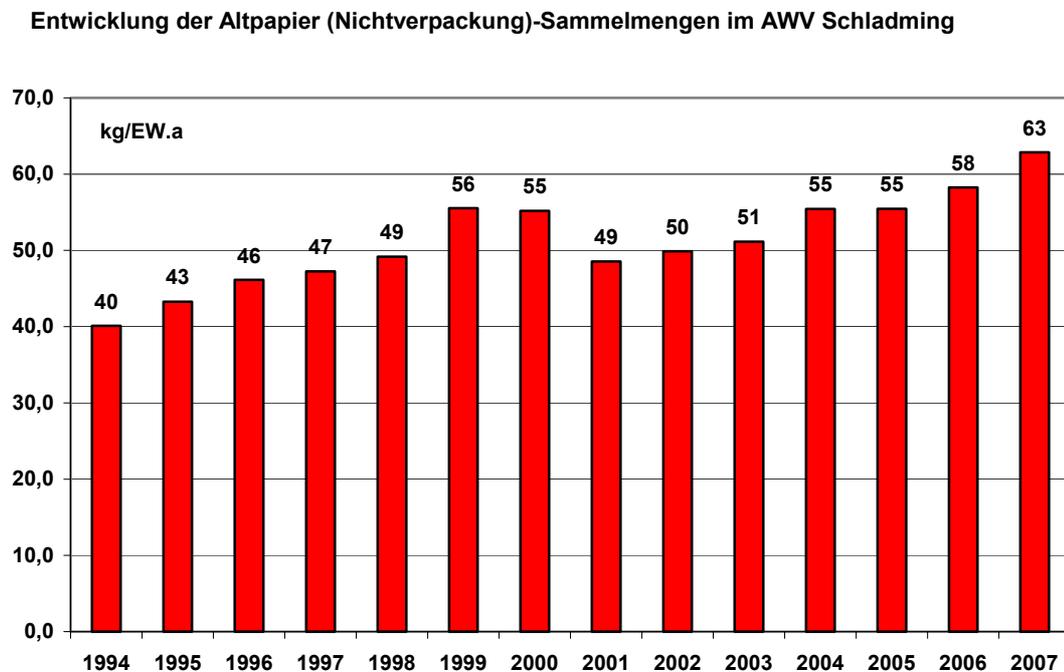


Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Nichtverpackungs-Altpapierabfällen in der Steiermark ca. 66 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 63 kg/EW.a. Diese Menge ist um 5% kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

Die in dieser Statistik ausgewiesenen Werte sind aufgrund der gemeinsamen Sammlung von Altpapier-Verpackungen und Altpapier-Nichtverpackungen errechnete Werte. Diese wurden durch den von der ARO zugewilligten Prozentsatz an Altpapier-Verpackungen ermittelt.

4.4.3 Altmetalle

Zu den Altmetallen zählen Eisen- und Nichteisenabfälle, die keine Verpackungen sind.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1991 getrennt gesammelten Nichtverpackungs-Altmetalle ist in Abbildung 10 dargestellt.

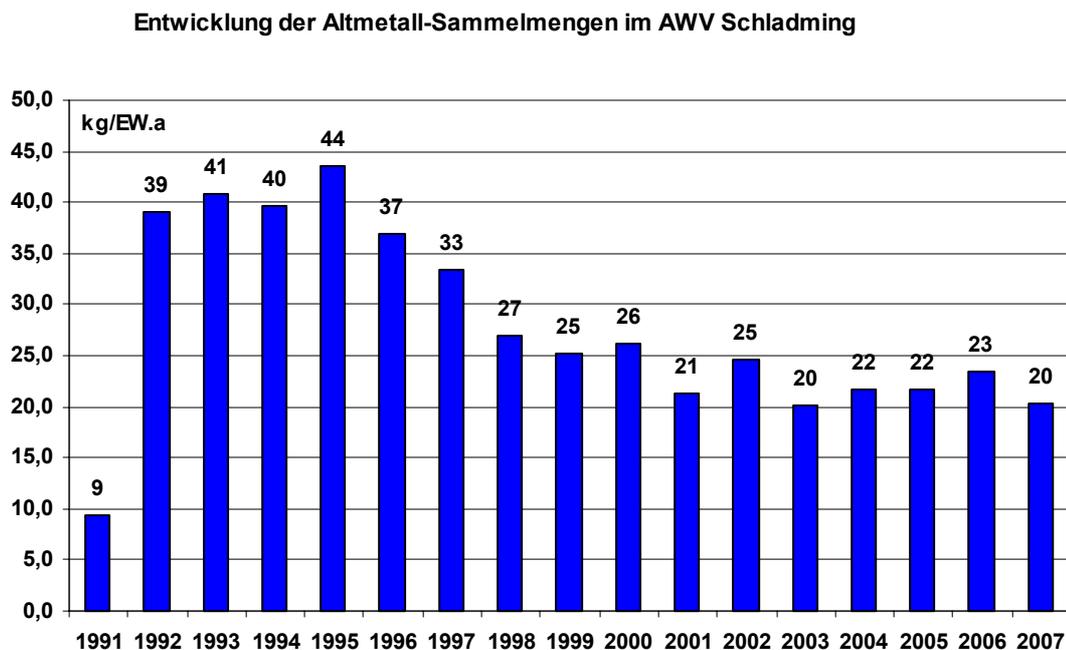


Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen

Im Jahre 2006 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Nichtverpackungs-Altmetallen und Eisenschrott in der Steiermark 11,2 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming liegt die spezifische Sammelmenge mit 20 kg/EW.a um 79% über dem steirischen Durchschnitt.

Die Mengen im Verbandsgebiet des AWV Schladming beinhalten die bei der Sperrmüllsammlung in den einzelnen Gemeinden gesammelten Mengen und die direkt in die Abfallverwertungsanlage Aich angelieferten Mengen (inkl. Gewerbeanteil).

4.4.4 Textilien

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1995 getrennt gesammelten Textilien (Nichtverpackungen) und Schuhe ist in Abbildung 11 dargestellt.



Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Textilien

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 2,1 kg/EW. a an Nichtverpackungs-Textilien gesammelt.

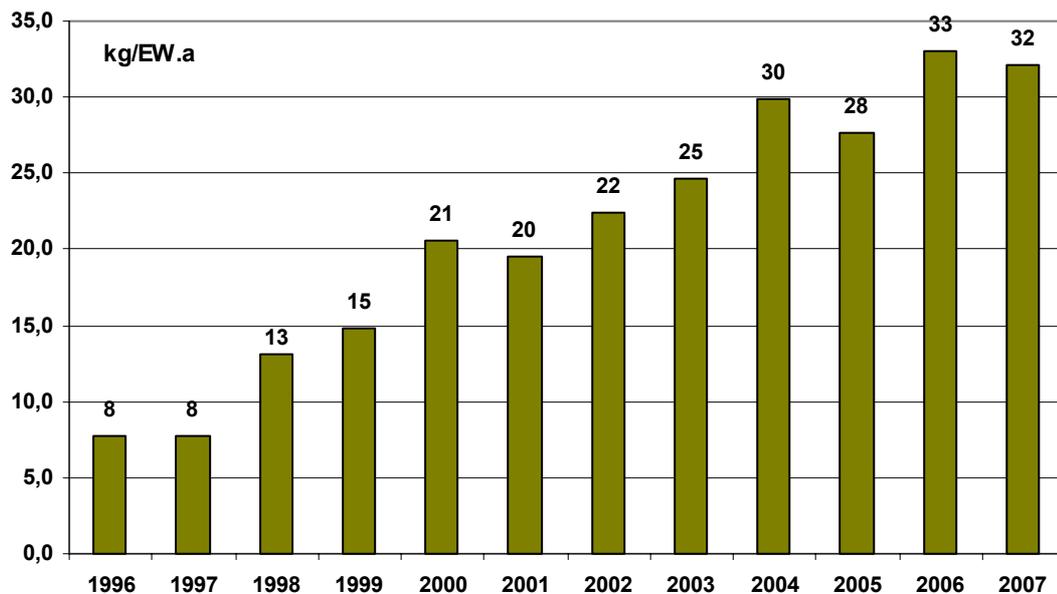
Die Sammelmengen an Textilien im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming betragen 2,8 kg/EW.a und liegen somit um 25% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Die Textilien-Sammelmengen im Abfallwirtschaftsverband Schladming sind jene Mengen, die in den Altstoffsammelzentren bzw. in der Abfallverwertungsanlage Aich gesammelt werden. Sammelmengen anderer Sammelstandorte (Rotes Kreuz) sind nicht berücksichtigt.

4.4.5 Altholz

Im Jahr 2006 wurden in der Steiermark rund 17,2 kg/EW. a an Altholz separat gesammelt.

Entwicklung der Altholz-Sammelmenen im AWV Schladming



Die Sammelmenen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming betragen 32 kg/EW.a und liegen somit um 46% über den durchschnittlichen Sammelmenen für die Steiermark.

Die Mengen im Verbandsgebiet des AWV Schladming beinhalten die bei der Sperrmüllsammeln in den einzelnen Gemeinden gesammelten Mengen und die direkt in die Abfallverwertungsanlage Aich angelieferten Mengen (inkl. Gewerbeanteil).

4.5 Straßenkehrriht

Im Jahr 2006 wurden in der Steiermark rund 3,4 kg/EW. a an Straßenkehrriht gesammelt.

Im AWV Schladming wird keine getrennte Verwiegung des Straßenkehrrihts durchgeführt.

4.6 Baurestmassen

Im Jahr 2006 wurden in der Steiermark rund 57,2 kg/EW. a an Baurestmassen (gesamt) gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming betragen 29,6 kg/EW.a und liegen somit um 48,3% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.7 Sonstige Abfälle

Im Jahr 2006 wurden in der Steiermark rund 4,6 kg/EW. a an sonstigen Abfällen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming betragen 60,3 kg/EW.a und liegen somit um 92,4% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Begründung: In der Abfallverwertungsanlage Aich wird eine Vielzahl von Abfällen gesammelt (auch gewerbliche Abfälle), die in keine der oben genannten Kategorien fallen. Deshalb ist der Anteil der sonstigen Abfälle dermaßen groß.

5 zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“

Die Gemeinde ist verpflichtet, den anfallenden Siedlungsabfall zu sammeln und abzuführen.

5.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Die Sammlung gemischter Siedlungsabfälle kann entweder von den Gemeinden selbst oder von privaten Sammelunternehmen durchgeführt werden. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming bedienen sich die Gemeinden privater Sammelunternehmen. Tabelle 6 zeigt eine Zusammenstellung der Sammelinfrastuktur des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfuhrintervall
Öblarn	Fa. Bindlechner	wöchentlich
Niederöblarn	Fa. Bindlechner	wöchentlich
Alle übrigen (15) Gemeinden des AWV Schladming	Fa. Arzbacher	wöchentlich

Tabelle 6: Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sind bei Ausschreibungen zur Sammlung in jedem Fall folgende Parameter zu beachten und die erforderlichen Daten von den Auftragswerbern/Auftragswerberinnen einzufordern:

1. Art, Bezeichnung und Type des einzusetzenden Sammel-/Transportfahrzeuges (LKW, Bahn)
2. Emissionen (vor allem treibhauswirksame) des einzusetzenden Sammel- / Transportfahrzeuges pro gefahrenem Kilometer, bezogen auf eine Tonne Nutzlast (z.B. mg CO₂/t km) wenn bekannt, ansonsten den Treibstoffverbrauch (Diesel, Benzin) des leeren und des voll beladenen Fahrzeuges in Liter/km
3. Zielort für gesammelte/transportierte Abfälle sowie damit zusammenhängend
4. Voraussichtlich zurückzulegende Sammel-/Transportentfernungen
5. Gesamtkosten
6. Berechnung von Kennzahlen
 - a. Gefahrene Kilometer pro Tonne Abfall
 - b. Treibhauswirksame Emissionen (hauptsächlich CO₂) pro Tonne Abfall
 - c. Effektiver Treibstoffverbrauch pro Tonne Abfall
 - d. Feinstaubausstoß (PM₁₀) pro gefahrenem Kilometer für jedes Abfuhrfahrzeug
 - e. Kosten pro Tonne Abfall

Im Zuge von Ausschreibungen der Sammel- und Transport- bzw. Abfuhrleistungen sollen diese Angaben zur verpflichtenden Bekanntgabe auf Seiten der Auftragswerber / Auftragswerberinnen verwendet werden. Damit wird ein objektiver Vergleich

zwischen mehreren Anbietern/Anbieterinnen der Sammel- und Transportleistungen möglich und die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine möglichst umweltschonende nachhaltige, aber auch ökonomisch vertretbare Lösung unterstützt.

Weiters dient ein derartiger direkter Vergleich mittels der ermittelten Kennzahlen auch dazu, eventuelle Defizite bestimmter Anbieter in einzelnen Bereichen zu erkennen. Dies kann einen Anstoß zur Nachbesserung seitens der betroffenen AnbieterInnen darstellen, damit diese im Ranking der vorliegenden InteressentenInnen weiter nach vorne gereiht werden können.

Das Bestehen auf die Bekanntgabe derartiger Kennzahlen im Zuge von Ausschreibungsverfahren dient letztendlich auch der Bewusstseinsbildung und -förderung bei den Transport- und Entsorgungsunternehmen und steht damit auch im Einklang mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005, Kap. 6 angeführten Strategien und Wirkungszielen.

Die mit der Sammlung der Siedlungsabfälle betrauten Unternehmen haben den Gemeinden jährlich einen Nachweis über die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Entsorgung zu liefern. Dabei sind für alle Güterströme zumindest die Mengen sowie Name und Adresse des Übernehmers/der Übernehmerin/des Behandlers/der Behandlerin/des Entsorgers/der Entsorgerin anzugeben. In den Verträgen ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen und als Konsequenz der Nichterfüllung die Auflösungsmöglichkeit der Verträge vorzusehen.

5.1.1 Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht

Das StAWG 2004 legt im § 6 Abs. 3 die Grundlagen für eine Entbindung von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Abfallabfuhr fest. Nach § 8 Abs. 1 StAWG 2004 sind Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, einen Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr zu sorgen.

Demnach können die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind und die gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen, unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Befugter Vertreter/befugte Vertreterin des Abfallwirtschaftsverbandes ist der Obmann/die Obfrau.

Eine Entbindung von der Andienungspflicht ist dann möglich, wenn die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

In nachstehender Aufzählung sind die Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht angeführt. Zu beachten ist hierbei, dass alle Voraussetzungen kumulierend erfüllt sein müssen, um von der Andienungspflicht entbunden werden zu können.

Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht:

1. Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin bzw. Zustimmung des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin zum Antrag auf Entbindung von der Andienungspflicht.
2. Die Beschäftigung von zumindest 21 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am jeweils betroffenen Standort (§ 10 AWG 2002).
3. Die Vorlage eines entsprechenden Abfallwirtschaftskonzeptes für den jeweiligen Standort.
4. Das Vorliegen besonderer Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallbehandlung für den Siedlungsabfall, die weder durch die Gemeinde noch durch den Abfallwirtschaftsverband erfüllt werden können. Hinsichtlich dieser Anforderungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

Erforderliche Daten und Unterlagen, die der Gemeinde für die Entlassung von der Andienungspflicht vorgelegt werden müssen:

1. Anzahl der Arbeitnehmer am betreffenden Standort. Der Nachweis kann beispielsweise mit Hilfe von Unterlagen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden.
2. Angabe der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegenden besonderen Anforderungen an Sammellogistik und/oder die Abfallbehandlung.
3. Begründung, warum die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband nach Meinung des Antragstellers/der Antragstellerin diese besonderen Anforderungen nicht erfüllen kann.
4. Ein für den jeweiligen Standort ausgewiesenes Abfallwirtschaftskonzept sollte im Sinne einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung zu den üblichen Inhalten noch folgende Punkte beinhalten:
 - a. Im Bereich Transport: CO₂-Emissionen je Tonnenkilometer und beabsichtigte Transportwegstrecken.
 - b. Angabe der beabsichtigten Technologie zur Verwertung/Behandlung in der konkreten Abfallbehandlungsanlage.
 - c. Nachweis des Standes der Technik für die Verwertung/Behandlung der jeweiligen Abfallart.
 - d. Betrachtung der Verwertungswege für jede Abfallart
Für jede Abfallart die gesamte Verwertungskette offen legen.

Die Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes als Partei ist gesetzlich vorgeschrieben (Legalpartei gemäß § 6 Abs. 3 StAWG 2004). Demnach hat der Abfallwirtschaftsverband in diesem Verfahren volle Parteistellung im Sinne des § 17 AVG. Der Abfallwirtschaftsverband hat daher nicht nur das Recht, eine Stellungnahme abzugeben oder angehört zu werden, er kann auch gegen den Bescheid der Gemeinde Rechtsmittel (Berufung sowie Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde) ergreifen. Die Gemeinde muss nachweisen (am besten gegen Zustellnachweis), dass sie den Abfallwirtschaftsverband von dem betreffenden Antrag in Kenntnis gesetzt hat und dieser als Partei die Möglichkeit bekommt, seine subjektiven Rechte geltend zu machen. Durch Stillschweigen kann ebenfalls Zustimmung dokumentiert werden.

Wenn eine Gemeinde einen Liegenschaftseigentümer/eine Liegenschaftseigentümerin aus der Andienungspflicht entlässt, obwohl der Abfallwirtschaftsverband hinsichtlich der Behandlung sämtlicher gemischter Siedlungsabfälle in seinem Wirkungsbereich vertraglich an einen oder mehrere befugte Dritte gebunden ist oder wenn der Abfallwirtschaftsverband eine verbandseigene Anlage zur Behandlung gemischter Siedlungsabfälle betreibt und durch den Wegfall der entsprechenden Abfallmengen aufgrund mangelnder Auslastung die spezifischen Behandlungskosten für eine Tonne gemischten Siedlungsabfall ansteigen, kann das für die betreffende Gemeinde mit Auswirkungen verbunden sein. Diese Auswirkungen können zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen sowie sonstige rechtliche oder finanzielle Folgen sein.

5.1.2 Exkurs: Eigentumsübergang

Das Eigentum am Abfall geht gemäß § 12 Abs. 1 StAWG 2004 mit dem Verladen auf ein Fahrzeug auf den Abfallwirtschaftsverband über. Hinsichtlich eventuell erzielbarer Erlöse wird auf § 7 Abs. 2 im Verordnungswortlaut verwiesen.

5.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Bei der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle ist vom Abfallerzeuger eine Vorsortierung in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle durchzuführen. Weiters dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle sowie keine Verpackungen und Problemstoffe enthalten sein.

Die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen erfolgt für alle Gemeinden des AWV Schladming zentral in der Abfallverwertungsanlage Aich, wobei die sperrigen Abfälle in geeigneten Behältern in verschiedenen Fraktionen getrennt erfasst werden.

Zusätzlich zur stationären Sammlung erfolgt in allen Gemeinden des AWV Schladming die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen einmal im Jahr auch mobil, wobei der AWV Schladming für die Organisation und die Betreuung vor Ort zuständig ist.

5.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

In jenen Teilen des räumlichen Wirkungsbereiches des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming, wo eine Einzelkompostierung nicht möglich ist, wie dies in verdichteten Siedlungsgebieten und bei Mehrfamilienhäusern der Fall ist, sind die anfallenden biogenen Siedlungsabfälle von den Gemeinden getrennt zu sammeln.

Die Durchführung der Sammlung kann Landwirten, gewerblichen Entsorgungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden, wobei nur solche Personen und Unternehmen biogene (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle sammeln dürfen, die über eine Sammler- und Behandlerberechtigung gemäß § 24 AWG 2002 (Anzeigepflicht Landeshauptmann) verfügen.

Im gesamten Verbandsbereich wird die Sammlung von gewerblichen Entsorgungsunternehmen durchgeführt.

Um eine Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik (Richtlinie Kompost, Kompostverordnung) zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst trockene Anlieferung, insbesondere keine flüssigen Speisereste
- Möglichst geringe Mengen an festen Speiseresten (Hygieneproblem)
- Keine Störstoffe wie Kunststoffverpackungen (Plastiksackerl), Steine und sonstige Abfälle
- Berücksichtigung möglicher Gehalte an Schwermetallen in Gebieten mit geogener Vorbelastung

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming werden die biogenen Siedlungsabfälle in 13 Gemeinden gesammelt (Stand 2007). In Tabelle 7 sind die mit Stichtag 31.12.2007 betrauten Abfuhrunternehmen und die Art des Sammelsystems dargestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Holsystem	Bringsystem
Aich-Assach	Fa. Arzbacher		X
Gröbming	Fa. Arzbacher		X
Großsölk	Fa. Arzbacher		X
Michaelerberg	Fa. Arzbacher		X
Mitterberg	Fa. Arzbacher		X
Niederöblarn	Fa. Arzbacher		X
Öblarn	Fa. Fuchs		X
Pichl-Preunegg	Gemeinde		X
Pruggern	Fa. Arzbacher		X
Ramsau am Dachstein	Fa. Arzbacher		X
Rohrmoos	Gemeinde		X
Schladming	Gemeinde		X

Tabelle 7: Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle

5.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Hinsichtlich der getrennten Sammlung von Altstoffen sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004 die Parameter „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“ sowie die „Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten“ zu berücksichtigen. Gemeinden haben prinzipiell die Möglichkeit, für die getrennte Sammlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier, Glas, Metalle, Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ein Holsystem oder ein Bringsystem zu installieren. Verpackungsabfälle werden von den Branchenrecyclinggesellschaften der ARA gesammelt und fallen in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung.

Beim Einsatz eines Holsystems sind die in der Abfuhrordnung festgesetzten Abfallsammelbehälter (oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme, sofern diese eingesetzt werden) aufzustellen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte berechnigte private Entsorger hat für die Reinigung, Erhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der Behälter bzw. Sacksammelsysteme zu sorgen.

Erfolgt die getrennte Sammlung verwertbarer Altstoffe mittels Bringsystem, so sind in der Gemeinde an geeigneten Orten (dies liegt im Ermessen der Gemeinde) Sammelstellen einzurichten. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und muss im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin/dem Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Gemeinde muss dem Abfallwirtschaftsverband Schladming die genauen Standorte dieser Sammelstellen bekannt geben.

Eine weitere/zusätzliche Möglichkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen im Bringsystem besteht im Betrieb von Altstoffsammelzentren.

Altstoffsammelzentren

In den Altstoffsammelzentren (ASZ) können an Siedlungsabfällen ausschließlich Glas-Nichtverpackungen, Textilien und Altpapier sowie Problemstoffe während bestimmter Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht abgegeben werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Im örtlichen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming befinden sich insgesamt fünf Altstoffsammelzentren, siehe Tabelle 8.

Gemeinde	ASZ	Angeschlossen en bei ASZ	PSS stationär
Aich	Abfallverwertungsanlage Aich	Aich, Gössenberg, Haus	ja
Gröbming	Gröbming	Gröbming, Mitterberg, Michaelerberg, Pruggern, St. Martin, Sölkötaler	ja
Öblarn	Öblarn	Öblarn, Niederöblarn, Teile von St. Martin und Mitterberg	ja
Ramsau	Ramsau	Ramsau	ja
Schladming	Schladming	Schladming, Rohrmoos, Pichl-Preunegg	ja

Tabelle 8: Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das Personal der Altstoffsammelzentren muss die getrennte Sammlung überwachen, den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich richtiger Abfalltrennung und Abfallvermeidung beratend zur Verfügung stehen sowie die Bevölkerung zur konstruktiven Mitarbeit in abfallwirtschaftlichen Belangen motivieren. Dadurch soll die Arbeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen unterstützt werden.

Diese Aufgaben sind in den Altstoffsammelzentren von sogen. „fachkundigen Personen“ durchzuführen und diese bedürfen einer einschlägigen Ausbildung, deren Schwerpunkte zumindest in folgenden Themenkreisen liegen müssen:

1. Korrekte Einstufung von Siedlungsabfällen
2. Behandlungsmöglichkeiten von Siedlungsabfällen
3. Brand- und Löschverhalten
4. Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen
5. Erste-Hilfe-Maßnahmen
6. Grundkenntnisse abfallrechtlicher Vorschriften

Zumindest für folgende Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sollten geeignete Sammelbehälter aufgestellt werden (nähere Angaben, vor allem hinsichtlich Art und

Größe der verwendeten Sammelbehälter, finden sich in der Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde):

- Papier Nichtverpackungen
- Glas Nichtverpackungen (z.B. Flachglas)
- Textilien
- Bei angeschlossener oder integrierter Problemstoffsammelstelle geeignete Behälter für die zu sammelnden Problemstoffe. Gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 gehören Problemstoffe nicht zu den Siedlungsabfällen und unterliegen der Bundesgesetzgebung.

Die gesammelten Altstoffe sind in regelmäßigen Abständen, die sich im wesentlichen aus den örtlichen Gegebenheiten und den angelieferten Mengen ergeben, einer geeigneten Verwertung zuzuführen (siehe Erläuterung zu § 6 Abfallbehandlung und -entsorgung). Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

5.4.1 Altglas

Nichtverpackungsglas wie beispielsweise Flachgläser werden in den Altstoffsammelzentren sowie in der Abfallverwertungsanlage Aich getrennt erfasst.

5.4.2 Altpapier

Sämtliche Nichtverpackungsabfälle aus Papier und Kartonagen fallen hinsichtlich der Sammlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappe kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Im Abfallwirtschaftsverband Schladming ist die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappen mittels Holsystem und Bringsystem organisiert.

Die Sammlung findet an folgenden Standorten statt:

- Abfallverwertungsanlage Aich
- ASZ
- in den Gemeinden auf öffentlichen Sammelplätzen mittels 1100l-Containern

5.4.3 Altmetalle

Die getrennte Sammlung von Nichtverpackungsmetallen liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden

Die Sammlung der Nichtverpackungsmetalle (Nichtverpackungen aus Ferrometallen und Buntmetallen z.B. Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem in der Abfallverwertungsanlage Aich sowie bei der einmal jährlich durchgeführten Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen in jeder Gemeinde des Verbandsgebietes.

5.4.4 Textilien

Die Textilien (Nichtverpackungsmaterialien aus Faserstoffen) werden in der Abfallverwertungsanlage Aich, in den Altstoffsammelzentren sowie dem Roten Kreuz gesammelt.

Standorte der Sammlung:

- Abfallverwertungsanlage Aich
- alle ASZ des Verbandsgebietes
- Textil-Sammelaktionen in einzelnen Gemeinden
- Rotes-Kreuz-Sammelstellen Gröbming, Schladming

5.4.5 Altholz

Die getrennte Sammlung von Altholz liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden

Die Sammlung von Altholz erfolgt ausschließlich im Bringsystem in der Abfallverwertungsanlage Aich sowie bei der einmal jährlich durchgeführten Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen in jeder Gemeinde des Verbandsgebietes.

5.5 Straßenkehricht

Straßenkehricht wird in den Gemeinden des Verbandsgebietes durch befugte Entsorgungsunternehmen gesammelt und einer entsprechenden Entsorgung zugeführt.

5.6 Baurestmassen

Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in der Abfallverwertungsanlage Aich abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und Aufzeichnungen über den Abfallanfall führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

6 zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“

Die Behandlung der Abfälle liegt gemäß § 6 Abs. 2 StAWG 2004 im Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes. Unternehmen, die Abfälle aus dem Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming zur Behandlung übernehmen, haben dem Abfallwirtschaftsverband Schladming jährlich die Ergebnisse der Behandlung der gesammelten Siedlungsabfälle mitzuteilen. Der Abfallwirtschaftsverband Schladming legt die Ergebnisse der Landesregierung für den jährlichen Abfallbericht vor.

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

6.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

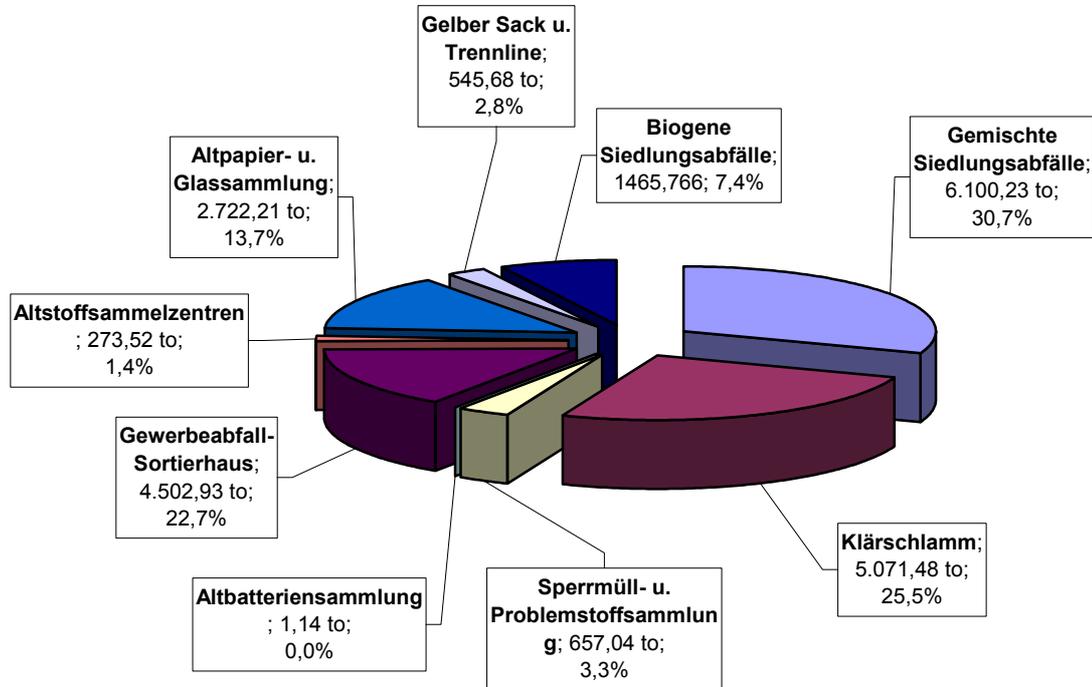
6.1.1 Sortierung, Splitting und mechanisch-biologische Abfallbehandlung



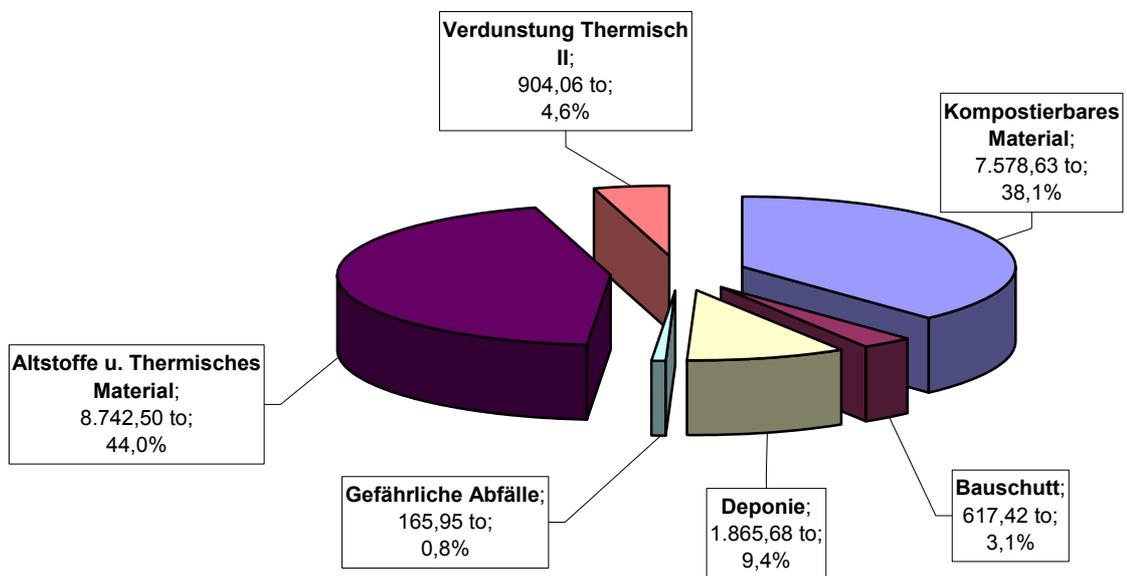
- Anlage:
 - Standort: Abfallverwertungsanlage Aich, 8967 Haus im Ennstal
 - Betreiber: Abfallwirtschaftsverband Schladming
 - Gesamtkapazität Sortierung, Splitting: 10.000 to/a.
 - Kontaktperson: GF Ing. Johann Hinterschweiger

- Statistik (In-Output) Abfallverwertungsanlage Aich

Input Abfallverwertungsanlage Aich 2007



Output Abfallverwertungsanlage Aich 2007



6.1.2 Thermische Abfallbehandlung

- Thermische Fraktion/Leichtfraktion aus dem Splitting oder der mechanisch-biologischen Behandlung wird zurzeit durch die Firma Arzbacher, Firmensitz in Schladming, entsorgt.

6.1.3 Massenabfalldéponie

- Die für eine Massenabfalldéponie geeigneten Abfälle werden bis 2012 auf der Massenabfalldéponie Bad Aussee abgelagert.

6.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

- Sperrige Siedlungsabfälle werden ebenso wie die thermische Fraktion derzeit durch die Firma Arzbacher entsorgt.

6.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

6.3.1 Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- Einzel- und Gemeinschaftskompostierungsanlagen (dezentrale Kompostierung)
- Kompostierungsanlage: Abfallverwertungsanlage Aich

6.3.2 Anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)

- Biogasanlagen im Verbandsgebiet des AWV Schladming:
Giselbrecht Erich, St. Martin
Steiner Michael, Großsölk
Gruber Matthias, Gröbming

6.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- Altglas Nichtverpackungen: Fa. Hartweger (Stand 2008)
- Altpapier Nichtverpackungen: Fa. AVE (Stand 2008)
- Altmetalle Nichtverpackungen: Fa. Struber (Stand 2008)
- Textilien Nichtverpackungen: Fa. Saubermacher (Stand 2008)
- Altholz Nichtverpackungen: Fa. Struber (Stand 2008)

6.5 Straßenkehrsicht

- Die Behandlung erfolgt gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen.

6.6 Baurestmassen

- Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in den kommunalen Altstoffsammelzentren bzw. in der Abfallverwertungsanlage Aich abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und Aufzeichnungen über den Abfallanfall führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

7 zu § 7 „Kostenaufteilung“

Sämtliche allgemeine Kosten des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming, die nicht direkt einer bestimmten Abfallart zugeordnet werden können wie die Kosten der Verwaltung, der Umwelt- und Abfallberatung sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Informationsarbeit stehen, können nach unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) führt im § 8 Abs. 1 GVOG 1997 die Möglichkeiten der Kostenumlegung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Finanzkraft, dem Nutzen der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der Verwaltungsakte und dgl. an. Als zusätzliche Methoden sind die Verrechnung entsprechend dem Aufkommen an gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sowie entsprechend dem Aufkommen an sämtlichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 denkbar.

Die Kosten der Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden dem Abfallwirtschaftsverband Schladming von den jeweiligen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen (d.h. befugten Unternehmen) auf Basis der übernommenen Massen verrechnet und vorgeschrieben.

Die Verrechnung aller übrigen Kosten der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt in Abhängigkeit der jeweils abgeschlossenen Verträge zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Schladming und den beauftragten Landwirten/Landwirtinnen, gewerblichen Entsorgungsunternehmen, sonstigen Entsorgern (siehe Erläuterung zu § 6) sowie den beauftragten befugten Anlagenbetreibern/Anlagenbetreiberinnen. Demnach werden diese Kosten den Gemeinden entweder über den Abfallwirtschaftsverband Schladming oder direkt von den befugten Unternehmen gemäß dem jährlichen Aufkommen verrechnet.

8 zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“

Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

Der gesamte Verordnungstext ist im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/Schladming>) einschließlich des Erläuterungstextes sowie ergänzender Abbildungen und Darstellungen zu veröffentlichen. Weiters ist er in der Geschäftsstelle des AWV Schladming zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben darüber hinaus die Bevölkerung über das Inkrafttreten des regionalen Abfallwirtschaftsplans zu informieren. Diese Information kann mittels Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Aushang an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan muss im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

9 Bundesrechtlich normierte Abfälle

Die Siedlungsabfälle im Sinne des StAWG 2004 sind in § 4 Abs. 4 StAWG 2004 taxativ aufgezählt.

Andere Abfälle wie Verpackungsabfälle, Problemstoffe und Elektroaltgeräte (EAG) sind hingegen bundesrechtlich normiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet das AWG 2002, BGBl. I 2002/102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 sowie die auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen.

Um mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan das gesamte Spektrum an Abfällen abzudecken, werden an dieser Stelle Erläuterungen zu Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten angeführt. **Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen ausschließlich deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normative Wirkung, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.**

Neben den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden im regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming auch Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte gesammelt.

Für Gemeinden erscheint es zweckmäßig und wird es ausdrücklich empfohlen, nach Beschluss der Abfuhrordnung die Erstellung eines Abfuhrkalenders durchzuführen. Im Abfuhrkalender sollen neben den Informationen betreffend Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 Informationen zur Sammlung von Problemstoffen, Elektroaltgeräten, Verpackungen usw. für die Einwohner/Einwohnerinnen enthalten sein.

Die getrennte Sammlung und Behandlung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 440/2001 geregelt.

9.1 Verpackungsabfälle

9.1.1 Altglas – Verpackungen

Verpackungsglas (Weiß- und Buntglas) wird von der Branchenrecyclinggesellschaft AGR in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Schladming im Bringsystem über die Abfallverwertungsanlage Aich, Sammelinseln und Altstoffsammelzentren gesammelt. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungsglases ist in Abbildung 12 dargestellt.

Entwicklung der Altglas-Sammelmenge im AWV Schladming

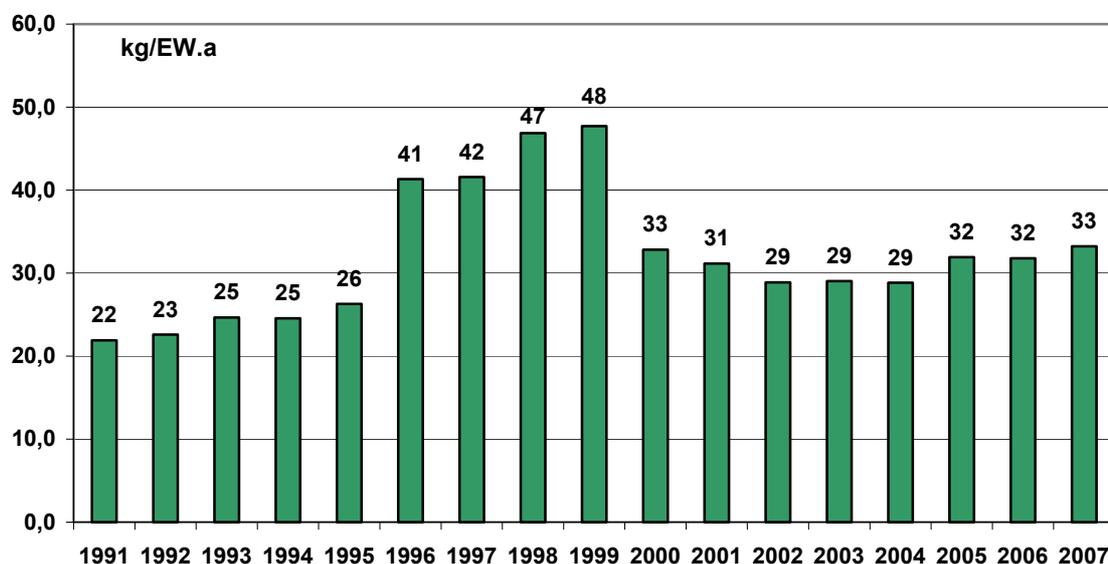


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsglas

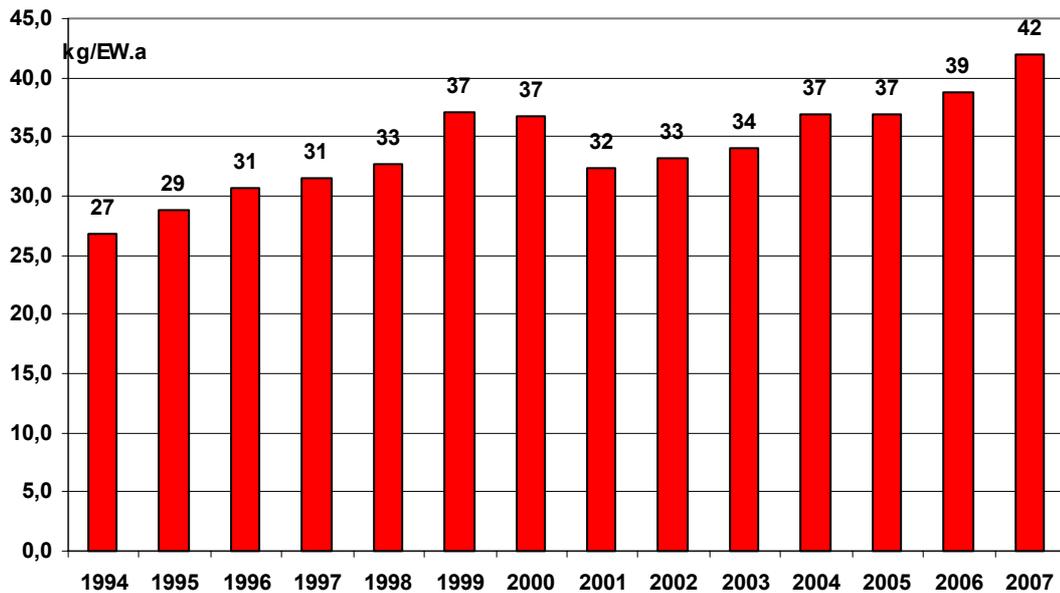
Der durchschnittliche Anfall an Verpackungsglas betrug im Jahr 2006 steiermarkweit 27,5 kg/EW. a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 33,2 kg/EW.a um 18,7% über dem steirischen Durchschnitt. 42% des gesammelten Verpackungsglases ist Weißglas, der Rest Buntglas.

Die stark überhöhten Mengen in den Jahren 1996 – 1999 sind auf einen Zuordnungsfehler seitens der AGR zurück zu führen. In diesem Zeitraum wurde fälschlicherweise ein Anteil aus einem Gebiet außerhalb des Verbandsbereiches hinzuge-rechnet.

9.1.2 Altpapier – Verpackungen

Die Sammlung von Altpapier wird von der Branchenrecyclinggesellschaft ARO in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Schladming organisiert. Die ARO ist als Branchenrecyclinggesellschaft auch hier nur für die Verpackungen zuständig. Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming gemeinsam mit Altpapier-Nichtverpackungen gesammelten Verpackungen aus Papier und Pappe ist in Abbildung13 dargestellt.

Entwicklung der Altpapier Sammelmengen im AWV Schladming

**Abbildung 13:** Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungen aus Papier und Pappe

Im Jahr 2006 betrug der durchschnittliche Anfall an Papier, Pappe und Verpackungen in der Steiermark ca. 79,8 kg/EW. a. Im Bundesdurchschnitt lag der Verpackungsanteil in diesem Sammelsystem im Jahr 2003 bei rund 14 Masse-%. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 41,9 kg/EW.a. Diese Menge ist um 47,5% kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

9.1.3 Altmetalle – Verpackungen

Die Sammlung von Verpackungsmetallen liegt im Verantwortungsbereich der Branchenrecyclinggesellschaft ARGEV. Die Sammlung der Verpackungsmetalle (Verpackungen aus Ferrometallen und Aluminium) erfolgt sowohl im Bringsystem in der Abfallverwertungsanlage Aich und den Altstoffsammelzentren als auch im Holsystem über den Gelben Sack. Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1994 getrennt gesammelten Verpackungsaltmetalle ist in Abbildung 14 dargestellt.

Entwicklung der Metall-Verpackungs-Sammelmengen im AWV Schladming

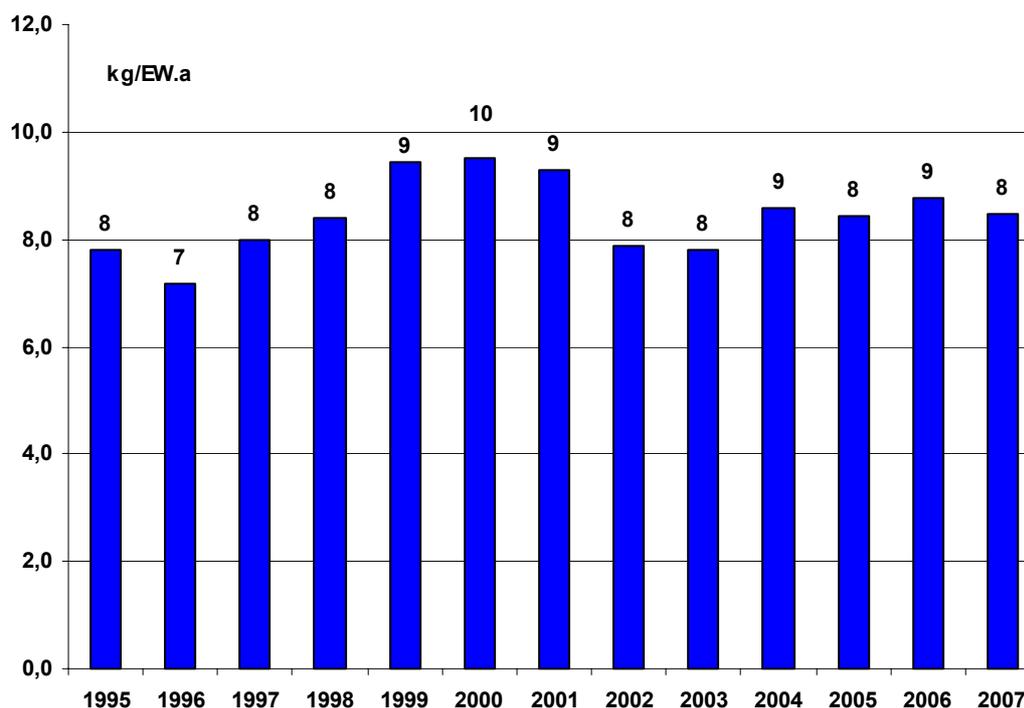


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsmetallen

Im Jahre 2006 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Verpackungsmetallen in der Steiermark 4,8 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming liegt die spezifische Sammelmenge mit 8,5 kg/EW.a um 43,5% über dem steirischen Durchschnitt.

9.1.4 Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz

Bei den Leichtverpackungen handelt es sich um Kunststoffe und Kunststoffmaterialverbunde (Verpackungen), die mittels „gelbem Sack“ bzw. in der Abfallverwertungsanlage Aich und in den ASZ gemeinsam mit Holz-, Textil- und Keramikverpackungen gesammelt werden.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1994 getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen ist in Abbildung 15 dargestellt.

Entwicklung der Verpackungssammlung (ARGEV) im AWW Schladming

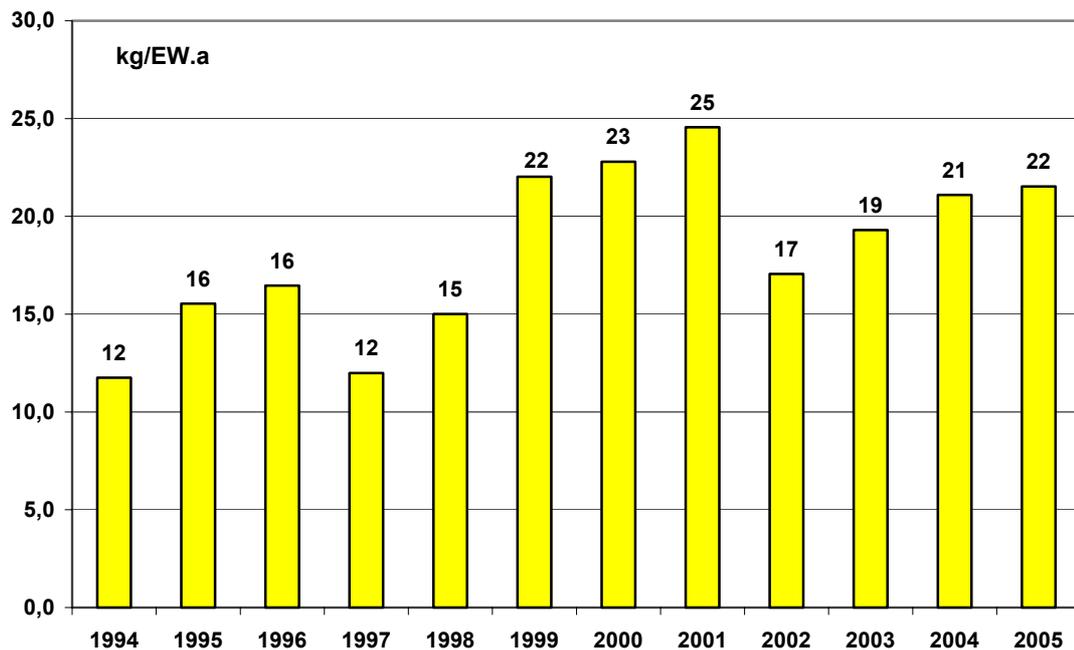


Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen

Im Jahre 2006 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Kunststoffverpackungen in der Steiermark 20,9 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming liegt die spezifische Sammelmenge mit 25,1 kg/EW.a um 16,7% über dem steirischen Durchschnitt.

9.2 Problemstoffe

Als Problemstoffe werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Unter anderem fallen unter diesen Begriff Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kühlgeräte, Autobatterien und mineralische Altöle. Die rechtliche Grundlage für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen bildet § 28 AWG 2002. Nach § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind auch Altspisefette und -öle (keine Problemstoffe) getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ist gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 in jeder Gemeinde eine Problemstoffsammlung durchzuführen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle in einem Altstoffsammelzentrum. Diese Sammlung kann auch externen (befugten) Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Die Termine sowie die Angabe der Sammelplätze der Problemstoffsammlung sollten rechtzeitig (nach Möglichkeit zwei bis vier Wochen vor dem Sammeltermin) und öffentlich (Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Amtstafel der Gemeinde) bekannt gegeben werden. Idealerweise werden die Termine im Vorhinein festgelegt und im Abfuhrkalender der Gemeinde angeführt.

Für stationäre Problemstoffsammelstellen sind die Adressen und die Zeiträume anzugeben, während der die Bevölkerung Problemstoffe abgeben kann. Die Bekanntgabe soll im Abfuhrkalender der Gemeinde erfolgen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1991 getrennt gesammelten Problemstoffe ist in Abbildung 16 dargestellt.

Entwicklung der Problemstoff-Sammelungen im AWV Schladming

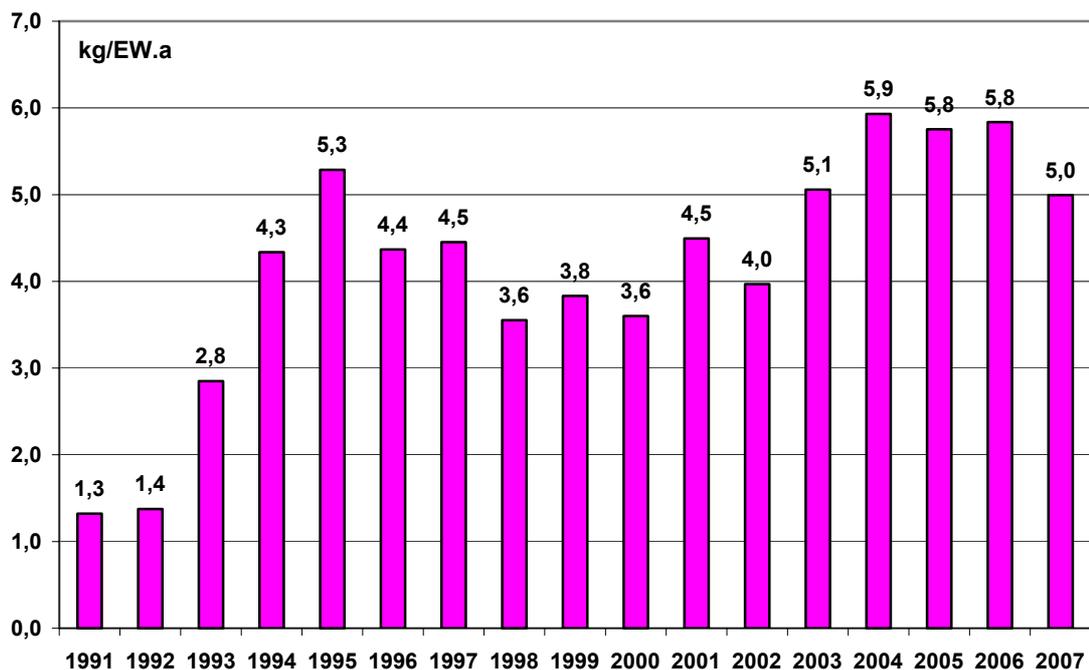


Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 3,6 kg/EW. a an Problemstoffen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming betragen für Problemstoffe 5,0 kg/EW.a und liegen somit um 28% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Im Abfallwirtschaftsverband Schladming werden Problemstoffe in den ASZ und in der Abfallverwertungsanlage Aich gesammelt. Eine Unterscheidung zwischen Problemstoffen (aus dem Haushalt) und gefährlichen Abfällen (aus dem Gewerbe) ist nicht eindeutig mengenspezifisch zu treffen. Deshalb sind in der Abbildung 17 auch gefährliche Abfälle inkludiert.

9.3 Altspeiseöle und -fette

1995 wurde ein flächendeckendes Sammelsystem für Altspeiseöle und -fette in der Steiermark eingeführt. Die Sammlung erfolgt in Sammelkübeln, welche als „Fetty“ bezeichnet werden. Für Haushalte stehen 3,5 und 5 l, für Gewerbetreibende größere Sammelbehälter zur Verfügung. Die gefüllten Behälter werden sowohl in den Altstoffsammelzentren als auch in der Abfallverwertungsanlage Aich übernommen und gegen leere Behälter ausgetauscht.

Im Jahr 2006 wurden in der Steiermark 0,9 kg/EW.a an Altspeiseölen und -fetten gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming betragen für Altspeiseöle und -fette 1,9 kg/EW.a und liegen somit um 52,6% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Schladming seit 1995 getrennt gesammelten Altspeiseöle und -fette ist in Abbildung 17 dargestellt.

Entwicklung der Speiseöl-Sammlung im AWV Schladming

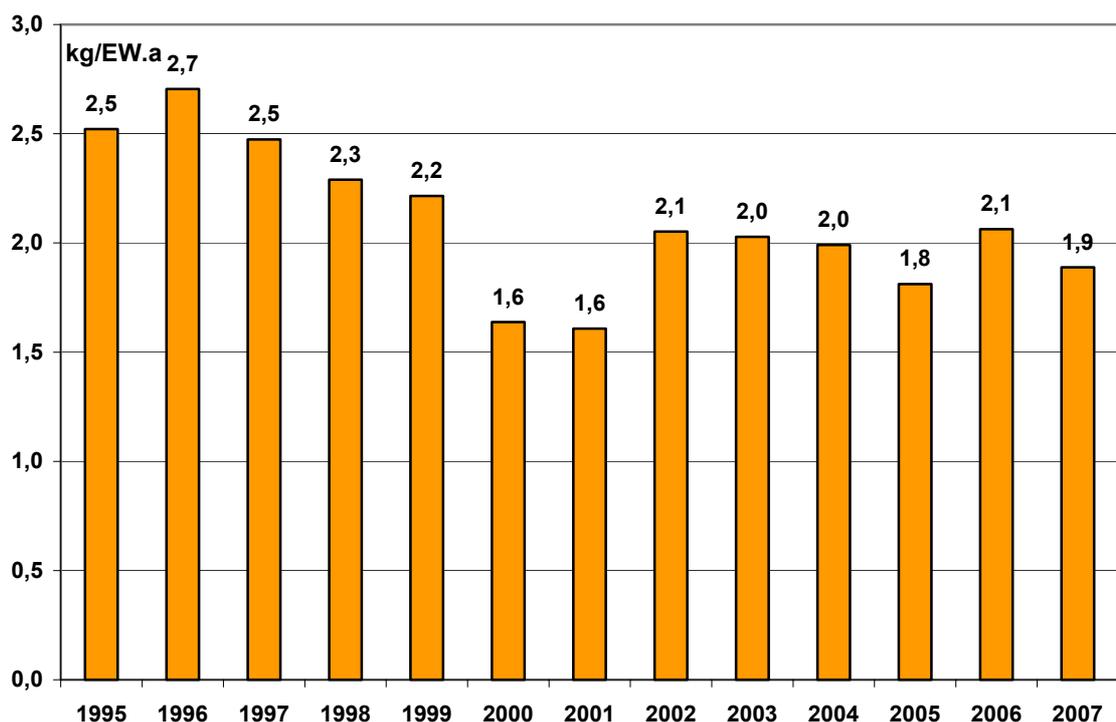


Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten

9.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 28a AWG 2002 i.d.g.F. sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zu betreiben.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst.

Seit 12. Juli 1999 besteht eine landesweite gesetzliche Verpflichtung zur Sammlung von EAG in den Fraktionen Bildschirm-, Klein- und Großgeräte.

Durch das Inkrafttreten der EAG-VO (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, ausgegeben am 29. April 2005) sind nach dem 12. August 2005 Elektroaltgeräte, welche der EAG-VO unterliegen, getrennt zu erfassen. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Strukturen um Bezirkssammelstellen der Hersteller bzw. Inverkehrsetzer ergänzt bzw. durch bauliche Maßnahmen adaptiert werden.

Die zur Verwendung kommenden Sammelbehälter orientieren sich an der Anforderung, dass die EAG nicht beschädigt werden dürfen, um die spätere Schadstoffentfrachtung durch Demontage nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verhindern. Weiters muss verhindert werden, dass Schadstoffe durch oder während der Lagerung freigesetzt werden können.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst. Weiters werden in der Steiermark von sozialökonomischen Betrieben in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsverbänden oder privaten Entsorgungsunternehmen Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt und fachgerecht aufgearbeitet.

Die Elektroaltgeräteverordnung fordert ab 2006 eine Sammelquote von 4 kg/EW.a. Die im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming gesammelte Menge beträgt 7,9 kg/EW.a (Stand 2007) und liegt somit 49,1% über der geforderten Mindestmenge.

10 Anhang (Satzungen)

Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming

- § 1 Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 2 Rechtliche Grundlage**
- § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes**
- § 4 Organe des Verbandes**
- § 5 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 6 Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 7 Schriftform, Fertigung von Urkunden**
- § 8 Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin**
- § 9 Kostentragung**
- § 10 Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung**
- § 11 Aufsicht**
- § 12 Schlichtung von Streitigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Die Gemeinden Aich, Gössenberg, Gröbming, Großsölk, Haus im Ennstal, Kleinsölk, Michaelerberg, Mitterberg, Niederöblarn, Öblarn, Pichl-Preunegg, Pruggern, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, St. Martin am Grimming, St. Nikolai im Sölketal und Schladming bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen Abfallwirtschaftsverband Schladming führt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in Schladming.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Der Abfallwirtschaftsverband Schladming besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes, basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltführung, sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe gelten aufgrund der §§ 20,21 des Stmk. Gemeindeverbands-organisationsgesetzes (GVOG 1997) LGBl. Nr.66/1997 idgF die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr.115 idgF sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet durchzuführen.
- Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004

- Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004
- Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
- Betrieb der Abfallverwertungsanlage Aich
- Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

(2) Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von einem Umwelt- und Abfallberater (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Vorstand
- der Obmann bzw. die Obfrau
- der Kassier
- der Prüfungsausschuss

Außerdem kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse und/oder einen Verwaltungsausschuss wählen.

- (2) Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.
- (3) Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).
- (4) Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpar-
tei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen
der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden
(§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).
- (5) Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14
Abs. 4 StAWG):
- die Wahl der weiteren Organe
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
 - die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Ein-
richtungen und Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes
 - Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
 - Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie
beispielsweise Satzungen des Verbandes und deren Änderung
- (6) Der Vorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die
in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der
Vorbstand besteht aus sieben von der Verbandsversammlung aus ihrer
Mitte zu wählenden Mitgliedern.
Befinden sich im Entsorgungsgebiet des Verbandes verbands-eigene Abfallbe-
handlungsanlagen, so muss dem Vorstand mindestens ein Vertreter/eine Vertre-
terin der Gemeinde mit einem Standort einer im Betrieb befindlichen Abfallbe-
handlungsanlage angehören.
- (7) Die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau sind folgende (§ 19 GVOG 1997):

- die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
- die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
- die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
- die Leitung der Geschäftsstelle
- Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann/die Obfrau mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Verbandsmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Verbandsversammlung zugestellt ist.

Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Verbandsvertreter ist innerhalb von drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann/bei der Obfrau eine Verbandsversammlung einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(3) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung

gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 57 Abs. 5, 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967).

- (4) Beschlüsse über Satzungen und deren Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitglieds-gemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vor-stand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband errichtet zur Besorgung seiner Aufgaben eine Ge-schäftsstelle. Zur Leitung ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt es insbesondere, für einen zweckent-sprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßig-keit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen.
- (3) Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Angestellten der Geschäftsstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der administrativen Maß-nahmen und Verwaltungsakte der Organe des Verbandes zur Besorgung der Aufgaben und sonstigen dem Verband zukommenden Angelegenheiten.
- (4) Weiters ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit der betrieblichen Lei-tung der Abfallverwertungsanlage in Aich in all seinen Bereichen beauftragt.

- (5) Zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit wird nach dem StAWG 2004 (§ 14 Abs. 8) ein qualifizierter Umwelt- und Abfallberater eingestellt. Dieser ist angelehnt an das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 beschäftigt.

§ 7

Schriftform, Fertigung von Urkunden

- (1) Erklärungen, durch die sich der Abfallwirtschaftsverband privatrechtlich verpflichtet, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Obmann/der Obfrau und ein weiteres Organ des Vorstandes.
- (2) Der Obmann/die Obfrau hat den Schriftverkehr gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin für den Abfallwirtschaftsverband Schladming zu zeichnen. In den in § 8 aufgezeigten Fällen kann er sich durch den/die GeschäftsführerIn vertreten lassen.

§ 8

Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers unter der Leitung des Obmannes/der Obfrau fallen nachfolgende Aufgaben:

- (1) Leitung der gesamten Betriebseinrichtung.
- (2) Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
- (3) Technische und kaufmännische Überwachung der laufenden Bauvorhaben.
- (4) Prüfung der eingelangten Rechnungen.
- (5) Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
- (6) Erstellung von Förderungs- bzw. Zuzahlungsanträgen für Fördermittel von Bund und Land
- (7) Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Verbandspersonal.

- (8) Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden dienst- und steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt und an die Krankenkasse.
- (9) Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen.
- (10) Ausarbeitung von Haushaltsvoranschlägen und Kontrolle des Rechnungsabchlusses.
- (11) Genehmigung von Dienstreisen für Verbandsbedienstete.
- (12) Mitwirkung bei der Anstellung von Bediensteten.

§ 9

Kostentragung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes einschließlich der Abfallberatung und sonstiger Informativtätigkeiten zu tragen. Die zur Deckung des Aufwandes des Abfallwirtschaftsverbandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegenden Kosten sind nach einem Einwohnermischschlüssel der Mitgliedsgemeinden festzulegen. Die Beitragsvorschreibung erfolgt vierteljährlich.
- (2) Sonstige Abfallanlieferungen in die Abfallverwertungsanlage Aich werden durch den Abfallwirtschaftsverband gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die anfallenden Kosten für die Sperrmüll- und Problemstoffsammlung sind von den Gemeinden selbst zu tragen. Organisatorische Tätigkeiten werden vom Abfallwirtschaftsverband übernommen.

§ 10

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 11**Aufsicht**

Der Abfallwirtschaftsverband Schladming unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 12**Schlichtung von Streitigkeiten**

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.